





*Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg*  
**Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau**

[www.mb.uni-erlangen.de](http://www.mb.uni-erlangen.de)

## Impressum "Studienführer Bachelor/Master Maschinenbau"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg  
Technische Fakultät  
Department Maschinenbau  
Studien-Service-Center  
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 700 Stück

1. Auflage (SF\_MB\_2007\_24.doc), September 2007

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

## **Vorwort zur 1. Auflage**

Dieser Studienführer gilt ausschließlich für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau im Wintersemester 2007/08 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können andere Bestimmungen gelten. Diese finden Sie in den weiteren Studienführern auf der Homepage des Studiengangs, die auch Informationen zu geltenden Übergangsbestimmungen enthält. Dies ist insbesondere für Studierende, die im Diplomstudium, im 7-semesterigen Bachelor- oder im 3-semesterigen Masterstudium immatrikuliert sind, relevant.

Ab WS 2007/08 ist ein Studienbeginn im Maschinenbau ausschließlich im Bachelor- oder Masterstudiengang möglich.

Die Umstellung des Bachelor-/Masterstudiengangs erforderte eine Neufassung des Studienführers, bei der auch die Immatrikulations- und die Studienbeitragssatzung sowie Richtlinien zur Beurlaubung bzw. Befreiung von Studienbeiträgen ergänzt wurden.

Ich bedanke mich herzlich bei allen Dozenten für ihre eingebrachten Aktualisierungshinweise und bei der Brose Fahrzeugteile GmbH & Co KG, Coburg, für die wiederholte freundliche finanzielle Unterstützung beim Druck dieser Schrift. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2007

Dr.-Ing. Oliver Kreis  
Studienfachberater

## 0 Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen</b>	<b>6</b>
1.1	<b>Studium und Berufsbild des Maschinenbaus</b>	<b>6</b>
1.2	<b>Das Maschinenbaustudium in Erlangen</b>	<b>8</b>
1.2.1	Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg	8
1.2.2	Technische Fakultät und Department Maschinenbau	9
<b>2</b>	<b>Studienablauf</b>	<b>13</b>
2.1	<b>Übersicht</b>	<b>13</b>
2.2	<b>Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium</b>	<b>13</b>
2.3	<b>Immatrikulation und Erstsemestereinführung</b>	<b>14</b>
2.4	<b>Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)</b>	<b>15</b>
2.5	<b>Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen</b>	<b>15</b>
2.6	<b>Prüfungen, Termine und Wiederholungen</b>	<b>15</b>
2.7	<b>Auslandsstudium</b>	<b>17</b>
2.8	<b>Semesterterminplan</b>	<b>19</b>
2.9	<b>Module Bachelorstudium</b>	<b>20</b>
2.10	<b>Module Masterstudium</b>	<b>25</b>
2.11	<b>Fächerkatalog (für Bachelor- und Masterstudium)</b>	<b>28</b>
2.12	<b>Wahlfächer (für Bachelor- und Masterstudium)</b>	<b>32</b>
2.13	<b>Fachpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)</b>	<b>33</b>
2.14	<b>Wissenschaftliche Arbeiten (für Bachelor- u. Masterstudium)</b>	<b>33</b>
2.15	<b>Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten</b>	<b>36</b>
<b>3</b>	<b>eStudy - Elektronische Studieninformationen</b>	<b>37</b>
3.1	<b>E-Mail-Verteiler</b>	<b>37</b>
3.2	<b>Einstellungen Ihrer E-Mail</b>	<b>38</b>
3.3	<b>Homepage des Studiengangs</b>	<b>40</b>
3.4	<b>Univis</b>	<b>40</b>
3.5	<b>FAU-StudiumOnline</b>	<b>45</b>
<b>4</b>	<b>Adressen</b>	<b>47</b>
4.1	<b>Department Maschinenbau</b>	<b>47</b>
4.1.1	Lehrstühle	47
4.1.2	Studien-Service-Center und Praktikantenamt	49

---

<b>4.2</b>	<b>Weitere wichtige Einrichtungen</b>	<b>50</b>
4.2.1	Studien-Service-Center Technische Fakultät	50
4.2.2	Allgemeine Studienberatung	50
4.2.3	Prüfungsamt (Referat I/3)	51
4.2.4	Zulassung, Studentenkazlei, Stipendien, Bafög	51
4.2.5	Auslandsaufenthalte	52
4.2.6	Dekanat der Technischen Fakultät	53
4.2.7	Studenteninitiativen	53
4.2.8	Sonstige Studiengänge	54
4.2.9	Studienkommission	54
4.2.10	CIP-Pool Maschinenbau	54
4.2.11	Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE	54
4.2.12	Bibliothek	55
4.2.13	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg	55
4.2.14	Sprachenzentrum der Universität	56
4.2.15	Hochschulsport der Universität	56
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>57</b>
5.1	Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)	57
5.2	Fachprüfungsordnung (FPO MB)	81
5.3	Praktikumsrichtlinie	97
5.4	Immatrikulationssatzung	111
5.5	Studienbeitragssatzung	123
5.6	Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU	130
5.7	Lagepläne	135
<b>6</b>	<b>Firmeninformationen</b>	<b>142</b>

# 1 Allgemeine Informationen

## 1.1 Studium und Berufsbild des Maschinenbaus

Maschinen werden von Ingenieuren entwickelt, produziert und betrieben. Neue Tätigkeitsfelder, wie die Mikrosystemtechnik, die elektronische Gerätetechnik oder die Medizintechnik haben das Bild des Maschinenbaus entscheidend verändert.

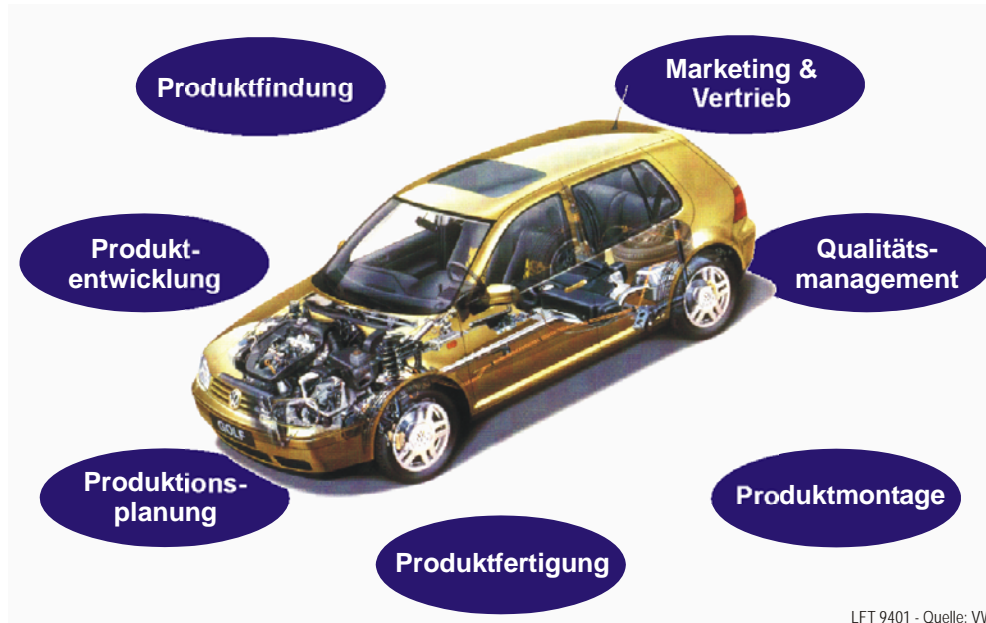
Der Maschinenbau ist mit rund 900.000 Beschäftigten (davon ca. jeder 7. ein Ingenieur) immer noch einer der führenden und umsatzstärksten Industriezweige Deutschlands und der größte Arbeitgeber für Ingenieure – noch vor der Elektro- und der Fahrzeugindustrie. Auch international gehört er zur Spitzengruppe. (DIE ZEIT Studienführer 2007/08, S. 161). Auch die Fahrzeugindustrie hat gegenwärtig einen guten Stand: "Nach wie vor stellt die Automobilindustrie - allem Gegenwind zum Trotz - mit mehr als 766.000 Beschäftigten einen wichtigen Stabilitätsfaktor der deutschen Wirtschaft dar... Trotz der Entlassungswellen der jüngsten Zeit wurden in der Automobilindustrie im vergangenen Jahrzehnt über 100.000 neue Jobs geschaffen, was einem Plus von 16 Prozent entspricht." (FAZ.NET 2007)

Das Studium des Maschinenbaus gehört zu den klassischen Ausbildungsbereichen der ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen und wird in Deutschland an ca. 30 Universitäten und 70 Fachhochschulen angeboten ([hochschulkompass.de](http://hochschulkompass.de), Stand 09/2007). Das Maschinenbaustudium vermittelt eine breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagenausbildung, die methoden- und verfahrensorientiert ausgerichtet ist. Durch die Schulung des Abstraktionsvermögens und des analytischen Denkens soll der Student im Studium die Fähigkeit erwerben, sich später in vielfältige Aufgabengebiete selbständig einzuarbeiten und die in der Berufspraxis ständig wechselnden Problemstellungen zu bewältigen.

Auf einen Maschinenbau-Ingenieur kommen Aufgaben in der Planung, Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Montage von technischen Produkten zu. Beispiele für solche Produkte reichen vom Kugellager bis zum Automobil, vom Chip zur Großrechneranlage oder von einer Lichtleitfaser bis zur Laseranlage für die Materialbearbeitung.

Das Aufgabenfeld des Maschinenbau-Ingenieurs umfasst neben technischen Themen auch wirtschaftliche Fragestellungen wie Vertriebs- und Managementaufgaben. Diese Aufgaben erfordern deshalb eine intensive Ausbildung in ganz unterschiedlichen Fachgebieten.





**Bild 1: Arbeitsgebiete für den Ingenieur (Bild: VW)**

Die Ingenieure des Maschinenbaus beginnen ihre Berufslaufbahn als Angestellte in der Industrie, im öffentlichen Dienst oder als Selbständige. Bei besonderer Befähigung können sie sich, wenn sie den Abschluss Diplom oder Master erworben haben, um eine Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter/Assistenten an der Universität bewerben und dabei die Promotion zum Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) anstreben.



11323 – Bild: Roland Klausecker

**Bild 2: Der Campus der Technischen Fakultät**



## 1.2 Das Maschinenbaustudium in Erlangen modern, interdisziplinär und international

### 1.2.1 Hochschul- und Studienrankings – Univ. Erlangen-Nürnberg

2003

- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

2004

- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2005

- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau**/Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2006

- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2007

- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

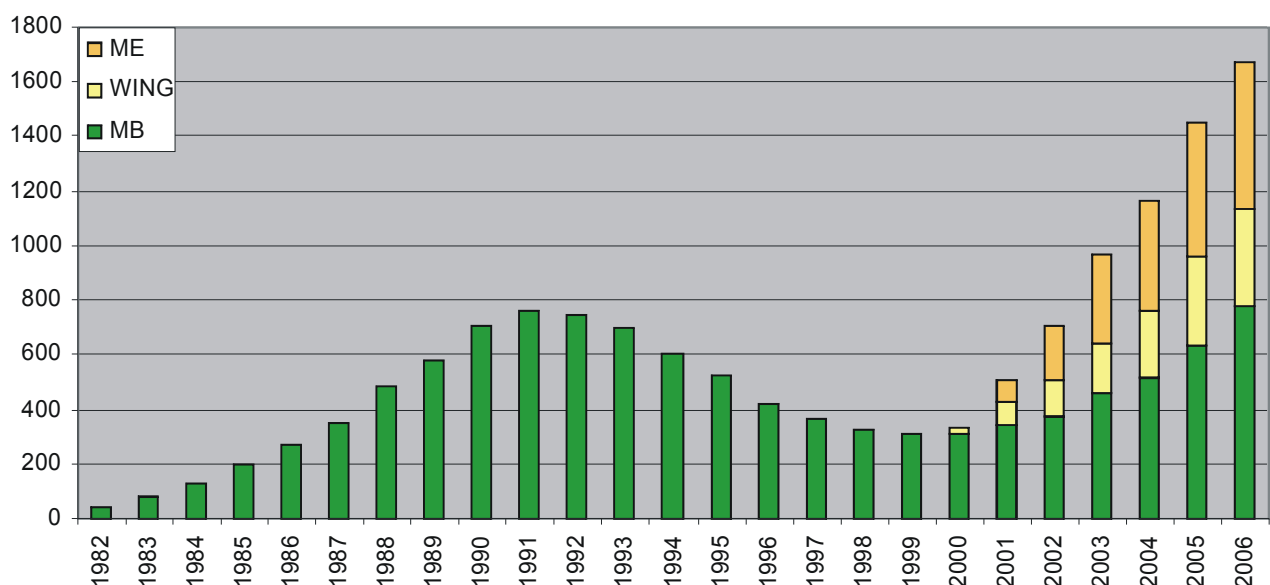
### 1.2.2 Technische Fakultät und Department Maschinenbau

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren ca. 5.000 Studierenden mit ca. 45 Lehrstühlen ein weites Fächerspektrum und mit ca. 130 Dozenten, davon ca. 80 Professoren, eine gute Betreuung.

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät. Maschinenbau wird an Bayerischen Universitäten als grundständiger Studiengang ausschließlich an der Universität Erlangen-Nürnberg und an der TU München angeboten.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 6 Lehrstühlen. Ein 7. Lehrstuhl, der "Lehrstuhl für Photonische Technologien" ist in Einrichtung. Das Department betreut mit ca. 200 Mitarbeitern (davon ca. 130 über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert) umgerechnet etwa 1.200 Studierende in verschiedenen Studiengängen. Es verantwortet derzeit den Studiengang Maschinenbau mit den Abschlüssen Bachelor, Master und Diplom. Das Department ist weiter zu je 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik sowie Wirtschaftsingenieurwesen beteiligt und bietet Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultäten an.

Nach einem starken Einbruch der Studentenzahlen Mitte/Ende der 90er Jahre steigt die Zahl der Studierenden seit dem Jahr 2000 wieder stark an (Bild 3).



**Bild 3: Studierende in Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Univ. Erlangen-Nürnberg**

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, in welcher der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.



Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. mult.  
Manfred Geiger

- Blech- und Profilmbearbeitung
- Wirkmedienbasierte Umformung
- Makrofügetechnik und Rapid Manufacturing
- Massivumformung und Mikroumformtechnik
- Systemtechnik
- Lasergestützte Mikroverbindungstechnik (BLZ)
- Lasergestützte Metall- und Kunststoffbearbeitung (BLZ)
- Optische Systeme und Komponenten (BLZ)



Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM  
Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Systemdynamik
- Numerische Berechnungs- und Simulationsverfahren (Finite-Differenzen-Verfahren, Methode der finiten Elemente, Randelementmethode)
- Technische Bruch- und Schädigungsmechanik (Bruchkriterien, Stoffgesetze, Schädigung, Identifikation von Werkstoffkennwerten)
- Festigkeitsanalyse
- Bauteil- und Materialermüdung (Dauerschwingfestigkeit)



Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und  
Produktionssystematik FAPS  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

- Rechnergestützte Planung und Gestaltung von Fertigungssystemen
- Simulation und Programmierung von Fertigungsanlagen
- Steuerungstechnik und Sensorik
- Maschinen und Systeme der Handhabungs- und Montagetechnik
- Industrieroboter
- Produktionssysteme und Prozesse in der Elektronik
- Kommunikationssysteme



Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT  
Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg

- Verarbeitungstechnik von Thermoplasten und verstärkten Duroplasten
- Fremd- und Eigenverstärkung
- Hochleistungsverbundwerkstoffe
- Verbindungstechnik (Schweißen, Schrauben, Kleben)
- Dynamische Werkstoff- und Bauteilprüfung
- Schadensforschung und Recycling
- Simulation in der Verarbeitung
- Qualitätssicherung in der Verarbeitung
- Reibung und Verschleiß



Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik  
QFM  
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. Albert Weckenmann

- Rechnergestützte 3D-Koordinatenmesstechnik: Zielorientierte robuste Mess- und Antaststrategien, ISO-gerechte Ermittlung der Messunsicherheit
- Optische Messtechnik: Holographisch interferometrische Formprüfung, Gestaltmessung durch Mikrospiegelprojektion mittels strukturierter Beleuchtung (Streifenprojektion), Zielorientierte Messdatenreduktion
- Mikro- und Nanometrologie: Messen und Bewerten von Geometrien, Strukturen und Oberflächentexturen mit Bestimmung der Messunsicherheit
- Anwendergerechtes Qualitätsmanagement (QM): Innovative und anwendungsgerechte Ausgestaltung von QM-Methoden, Lernfähiges Qualitätsmanagementsystem, Virtuelles Versuchsmethodik-Zentrum, Ausbildungskonzept Koordinatenmesstechnik, Integriertes Ratgeber- und Assistenzsystem für die Koordinatenmesstechnik
- Präventives Umweltmanagement (UM) und Wirtschaftlichkeit: Ökologische Prozessanalyse mit Computational Intelligence, Bewertungsinstrument zur wirtschaftlichkeitsorientierten Auswahl effektiver QM- und UM-Maßnahmen



Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KTmfk  
Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

- Integrierte, nachhaltige Produktentwicklung
- Konstruktionsmethodik (Design for X, Vorgehensmodelle, Analyse- und Bewertungsverfahren)
- Rechnerunterstütztes Konstruieren (Entwicklung eines Konstruktions-Assistenzsystems, kontextsensitive Lösungssuche, Berechnung, Tolerierung, mechatronische Produkte, Tele-Engineering)
- Experimentelle Untersuchungen (Analyse von Schäden an Wälzlagern, Optimierung von Wellgetrieben, Entwicklung tribologischer Schichten / PVD-Beschichtungstechnologie)

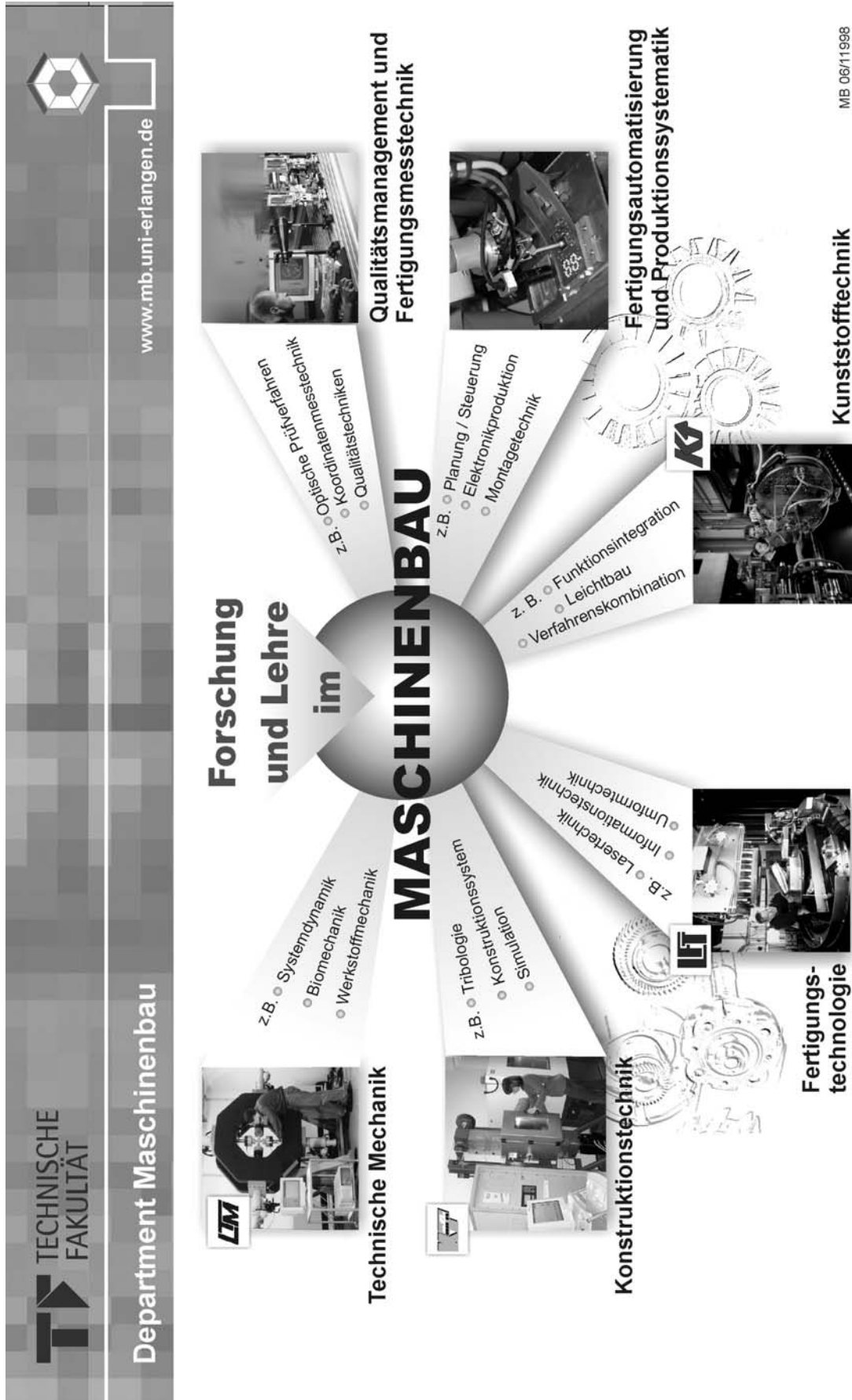


Bild 4: Die Lehrstühle des Maschinenbaus im Überblick

## 2 Studienablauf

### 2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung mit den anderen technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Neben dem auslaufenden Diplomstudium führen die angebotenen Abschlüsse Bachelor und Master zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördern die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

Das 6-semesterige Bachelorstudium gliedert sich in eine 2-semesterige Orientierungs- und eine 4-semesterige Bachelorphase. Das 4-semesterige Masterstudium steht überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen. Es gliedert sich in 3 Semester, in denen Lehrveranstaltungen belegt werden, und die 6-monatige Masterarbeit.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet.

1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

### 2.2 Vor Studienbeginn: Praktikum und Mathematik-Repetitorium

Vor Beginn des Bachelorstudiums müssen 6 Wochen Industriepraktikum abgeleistet werden.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studiums.

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt im Bachelorstudium insgesamt 12 und im Masterstudium 8 Wochen. Davon entfallen im Bachelorstudium auf das so genannte Grundpraktikum 6 Wochen und der Rest auf das Fachpraktikum. Der Praktikant kann innerhalb des durch die

Praktikumsrichtlinie vorgegebenen Rahmens die Aufteilung auf die verschiedenen Bereiche der Grund- und Fachpraxis selbst wählen. Näheres zum Industriepraktikum findet sich in der Praktikumsrichtlinie im Anhang.

Das Praktikum soll in verschiedenen Unternehmen durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen.

Von Mitte Februar bis Ende April sowie von Ende Juli bis Mitte Oktober finden keine Vorlesungen statt. Da in diesem vorlesungsfreien Zeitraum allerdings meist Prüfungen stattfinden, verbleibt hier nur wenig Raum für ein Industriepraktikum. Es wird deshalb empfohlen, einen größeren Teil des Praktikums bereits vor der Studienaufnahme abzuleisten. Die entsprechend den Richtlinien gestalteten Berichte sind rechtzeitig dem Praktikantenamt vorzulegen. Vorlagen finden sich auf der Homepage des Praktikantenamts: [www.mb.uni-erlangen.de/pa](http://www.mb.uni-erlangen.de/pa).

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: [www.tf.uni-erlangen.de](http://www.tf.uni-erlangen.de).

### 2.3 Immatrikulation und Erstsemestereinführung

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semesterigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums im Maschinenbau angerechnet wird. Das Studium ist z.Zt. nicht zulassungsbeschränkt.

Das Masterstudium kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Hierzu ist aus technischen Gründen eine Bewerbung bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des Jahres für das Sommersemester erforderlich.

Zur Immatrikulation ist zunächst eine online-Anmeldung und anschließend eine Immatrikulation (Einschreibung) erforderlich. Diese kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie findet im Referat für studentische Angelegenheiten (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Mitte Oktober statt. Weiterhin ist eine vorgezogene Einschreibung im Juli möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkanzlei und im Internet bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Bescheinigung über das Industriepraktikum, **die rechtzeitig vorher vom Praktikantenamt einzuholen ist** (siehe Abschnitt 5.3)
- Dienstzeitbescheinigung: Studienbewerber, die vom Wehr- bzw. Wehersatzdienst entlassen wurden oder werden, legen eine Dienstzeitbescheinigung mit Entlassungsvermerk vor.



- Personalausweis oder Reisepass
- Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Zur Einschreibung in das Masterstudium zusätzlich: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch <http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml>

Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Studientag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenzentrale und auf der Homepage des Maschinenbaus bekannt gegeben.

## **2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg)**

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei einem Studiengangwechsel können die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen u. U. auf das Maschinenbaustudium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsausschuss im Prüfungsamt. Bitte informieren Sie sich zunächst bei der Studienfachberatung. Das Anrechnungsformular finden Sie auch auf der Maschinenbau-Homepage.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

## **2.5 Belegpflicht, Beurlaubung, Befreiung von Studienbeiträgen**

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium und muss bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden.

Eine Beurlaubung oder eine Befreiung von den Studienbeiträgen ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

## **2.6 Prüfungen, Termine und Wiederholungen**

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung Maschinenbau (FPO MB, vgl. Anhang) festgelegt.

Zulassungsvoraussetzung für manche Einzelfachprüfungen ist die erfolgreiche Teilnahme an vorlesungsbegleitenden Übungen, welche durch einen Schein bestätigt wird.

**Studienleistungen** sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre oder Fertigungstechnisches Praktikum. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Department ausgestellt.

**Prüfungsleistungen** sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Ausreichend	
4,0		
4,3	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
4,7		
5,0		

**Tabelle 1: Prüfungsnoten**

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
$\leq 1,2$	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

**Tabelle 2: Gesamtprädikate**

Voraussetzung zur Prüfungsanmeldung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei darf keine Beurlaubung erfolgen).

**Generell muss sich jeder Student zur Erstablegung einer Prüfung selbst anmelden!** Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10).

Die Studiengänge bzw. –abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7).

<b>Studiengang bzw. - abschnitt</b>	<b>Regelstudienzeit in Sem.</b>	<b>Max. zulässige Zeit in Sem.</b>
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

**Tabelle 3: Regelzeiten und maximale zulässige Studienzeiten**

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein (ABMPO § 25; Achtung: hier ist eine Änderung in Planung).

Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase ist, dass mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachgewiesen werden (FPO MB § 39).

### **Termine**

Die Prüfungen erfolgen im Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät, der die ersten 2 und die letzten 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit umfasst. Die genauen Termine finden sich unter:

<http://www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de>

### **Wiederholung**

Wurde eine Prüfung durch Krankheit versäumt, so ist eine Anmeldung zu dieser Prüfung zum nächsten Prüfungszeitraum zwingend vorgeschrieben. Gemäß ABMPO müssen Sie alle Prüfungen, die Sie in einem Prüfungszeitraum nicht bestanden haben, innerhalb von 6 Monaten wiederholen. Sie können nur von der Prüfungswiederholung in diesem Semester befreit werden, indem Sie einen Antrag auf Verlängerung des Wiederholungszeitraums aus triftigen Gründen (besondere Härte) stellen. Informationen dazu erteilt das Prüfungsamt. Nicht bestandene Prüfungen der GOP dürfen nur einmal wiederholt werden. Prüfungen der Bachelorphase dürfen zweimal wiederholt werden.

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28).

## **2.7 Auslandsstudium**

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von

Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. Im Maschinenbau ist das ECTS bereits eingeführt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 5 dargestellte Schema.

ECTS – Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	% <sup>1)</sup>	Definition (Deutsch)	Definition (English)
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	–	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	–	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

**Tabelle 4: ECTS Grading Scale**

ECTS	Erlangen
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

**Tabelle 5: Notenumrechnung**

## 2.8 Semesterterminplan

<b>Semester</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

<b>Vorlesungszeitraum</b>	<b>Beginn</b>	<b>Ende</b>
Wintersemester 2007/08	15. Oktober 2007	09. Februar 2008
- davon vorlesungsfrei	24. Dezember 2007	06. Januar 2008
Sommersemester 2008	14. April 2008	19. Juli 2008
Wintersemester 2008/09	13. Oktober 2008	7. Februar 2009
Sommersemester 2009	20. April 2009	25. Juli 2009

**Tabelle 6: Semester- und Vorlesungstermine**

Vergleiche hierzu auch

<http://www.uni-erlangen.de/studium/vorort/studium/semesterplan/index.shtml#Plan>

## 2.9 Module Bachelorstudium

Tabelle 7 zeigt den Studien- und Prüfungsplan, nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahigen Semester liegen im Sommersemester (SS). Die jeweilige Prüfung erfolgt nach Ende aller Lehrveranstaltungen eines Faches. Beispielstundenpläne für die Planung des Grund- und Hauptstudiums sind auf der Homepage Maschinenbau veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter [univis.uni-erlangen.de](http://univis.uni-erlangen.de) (vergleiche hierzu Abschnitt 3.4).

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	G O P	Prüf *	EC TS	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 1	Mathematik B 1 Übung	Merz	X	90 uS	7,5	X					
B 2	Mathematik B 2 Übung	Merz	X	90 uS	7,5		X				
B 3	Mathematik B 3	Merz		90	7,5			X			
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	Steinmann	X	180	12,5		X				
B 5	Dynamik starrer Körper	Steinmann/ Willner		90	7,5			X			
B 6	Methode der Finiten Elemente	Willner		5	5				X		
B 7	Technische Darstellungslehre	Meerkamm, Paetzold		uS	5	X	X				
B 8	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I	Meerkamm, Paetzold		90 uS (ZV)	10			X			
B 9	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II	Meerkamm, Paetzold		120 uS (ZV)	7,5				X		
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)	Meerkamm		uS	5					X	
B 11	Grundlagen der Informatik Übung	Nöth	X	90 uS	7,5		X				
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik	Dürbaum	X	120	7,5	X					
B 13	Technische Thermodynamik	Leipertz		120	7,5				X		
B 14	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung	Schmach- tenberg e.a.	X	180 uS	10		X				
B 15	Produktionstechnik I und II	Feldmann, Geiger/NN		120	5				X		
B 16	Optik und optische Technologien	NN		60	2,5					X	
B 17	Grundlagen der Messtechnik	Wecken- mann		60	5					X	

Mod.	Prüfungsnamen Ingenieurwissenschaftliche Fächer	Prüfer	G O P	Prüf *	EC TS	Prüfung nach Sem.					
						1	2	3	4	5	6
B 18	Betriebliches Rechnungswesen	Pohl		uS	2,5	X					
B 19	Wahlpflichtfach 1				5				X		
B 20	Wahlpflichtfach 2				5					X	
B 21	Wahlpflichtfach 3				5					X	
B 22	Wahlpflichtfach 4				5						X
B 23	Technische Wahlfächer			bS	5					X	
	Nichttechnische Wahlfächer			bS	5					X	X
B 24	Fachpraktika			uS	5			X	X		
B 25	Berufspraktische Tätigkeit			uS	7,5						X
B 26	Bachelorarbeit			bS	12						X
	Referat				3						

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

\* Prüf Prüfungsart und –dauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uS unbenoteter Schein

uS(ZV) unbenoteter Schein als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

bS benoteter Schein

### Tabelle 7: Module im Bachelorstudium

Tabelle 8 gibt die zugehörigen Lehrveranstaltungen jedes Faches mit den Namen der Dozenten wieder (Stand WS 2007/08). Die Zahlen geben die Semesterwochenstunden (SWS) an.

Die Wahlpflichtfächer (B 19 – B 22) prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlfächern (Modul B 23) das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges. Die Wahlpflichtfächer sind Tabelle 10 zu entnehmen. Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden. Bei der Wahl der Wahlpflichtfächer sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gewählten Studienrichtung stehen soll. In Tabelle 11 sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Fächergruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben (FPO MB § 38).



Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 1	Mathematik für Ingenieure B I: CBI, WW, MB, WING <i>Merz 4V+2Ü</i>					
B 2		Mathematik für Ingenieure B II: CBI, WW, MB, WING <i>Merz 4V+2Ü</i>				
B 3			Mathematik für Ingenieure B III: CBI, WW, MB <i>Merz 4V+2Ü</i>			
B 4	Statik, <i>Steinmann</i> 2V+2Ü *	Elastostatik und Fes- tigkeitslehre <i>Steinmann</i> 3V+2Ü+1P *				
B 5			Dynamik starrer Körper <i>Steinmann/ Willner</i> 3V+2Ü+1P*			
B 6				Methode der Finiten Elemente <i>Willner 2V+2Ü</i>		
B 7	Technische Darstellungs- lehre 1 <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>	Technische Darstellungs- lehre 2 <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>				
B 8			Maschinenele- mente I <i>Meerkamm, Paetzold</i> 4V+2Ü			
			Konstruktions- übung I <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>			
B 9				Maschinenele- mente II <i>Meerkamm, Paetzold</i> 2V+2Ü		
				Konstruktions- übung II <i>Meerkamm, Paetzold 2P</i>		

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B 10					Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentations- technik) <i>Meerkamm, Paetzold 4P</i>	
B 11		Grundlagen der Informatik <i>Nöth 3V+3Ü</i>				
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik <i>Dürbaum 4V+2Ü **</i>					
B 13			Technische Thermo- dynamik I für CE und MB <i>Leipertz 2V+1Ü</i>	Technische Thermo- dynamik II für CE und MB <i>Leipertz 2V+1Ü</i>		
B 14	Werkstoff- kunde I (MB, MECH, WING) / Allgemeine Werkstoff- technik <i>Schmachten- berg, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü</i>	Werkstoff- kunde II (MB) <i>Schmachten- berg, Höppel, Rosiwal, Roosen 2V</i>				
		Werkstoff- prüfung <i>Schmachten- berg e.a. 2P</i>				
B 15			Produktions- technik I <i>Geiger/NN, Merklein 2V</i>	Produktions- technik II <i>Feldmann 2V</i>		
B 16					Optik und optische Technologien <i>NN 2V</i>	
B 17					Grundlagen der Messtechnik <i>Weckenmann 2V+2Ü</i>	
B 18	Betriebliches Rechnungs- wesen <i>Pohl 2V ***</i>					

Mod	1. Semester Winter- semester	2. Semester Sommer- semester	3. Semester Winter- semester	4. Semester Sommer- semester	5. Semester Winter- semester	6. Semester Sommer- semester
B19- B22				Wahlpflichtfächer; siehe Abschnitt 2.11		
B 23					Wahlfächer; siehe Abschnitt 2.12	
B 24			Fachpraktika; siehe Abschnitt 2.13			
B 25						Berufsprak- tische Tätigkeit, siehe Anlage 5.3
B 26						Bachelor- arbeit, siehe Abschnitt 2.14

\* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

\*\* plus 2 SWS freiwillige Zusatzübung

\*\*\* plus 1 SWS freiwillige Übung

V = Vorlesung, Ü = Übung

Beispiel:

2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

**Tabelle 8: Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium**

## 2.10 Module Masterstudium

Tabelle 9 gibt die Module des Masterstudiums wieder. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden.

Nr.	Modul	SWS		ECTS	Prüf.*
		V/Ü	P		
M 1	<b>Hauptfach 1</b>				P
	Pflichtfach	4		5	
	Vertiefungsfach	4		5	
	Ergänzungsfach	4		5	
M 2	<b>Hauptfach 2</b>				P
	Pflichtfach	4		5	
	Vertiefungsfach	4		5	
	Ergänzungsfach	4		5	
M 3	Wahlpflichtfach 1	4			P
M 4	Wahlpflichtfach 2	4			P
M 5	Wahlpflichtfach 3	4			P
M 6	Technische Wahlfächer	8		10	bS
	Nichttechnische Wahlfächer	8		10	
M 7	Fachpraktikum		2	2,5	uS
M 8	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	bS
	Referat über die Projektarbeit			2,5	
M 9	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie			uS
M 10	Masterarbeit	Umfang ca. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit			P

\* P=Prüfung

uS=unbenoteter Schein

bS=benoteter Schein

### Tabelle 9: Module im Masterstudium

Durch die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) und der Wahlpflichtfächer (M 3 - M 5) sowie der technischen und nichttechnischen Wahlfächer (M 6) wird das fachspezifische Profil der Studienrichtung festgelegt. Die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.

Ein **Hauptfach** setzt sich aus dem innerhalb einer Fächergruppe zugeordneten Pflicht- und Vertiefungsfach sowie einem frei wählbaren Ergänzungsfach zusammen.

In den **Studienrichtungen** „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ sollen die Hauptfächer aus den Fächergruppen gewählt werden, die in Tabelle 11 für die entsprechende Studienrichtung als „besonders empfohlene“ Kombinationen von Pflicht- und Vertiefungsfächern dargestellt sind. Eines der Hauptfächer kann auch aus den für die jeweilige Studienrichtung „empfohlenen“ Fächerkombinationen entnommen werden. In der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ muss mindestens eines der Hauptfächer aus den hierfür „empfohlenen“ Fächergruppen gewählt werden. Innerhalb einer Fächergruppe kann nur eine Kombination aus Pflicht- und Vertiefungsfach als Hauptfach gewählt werden. Wird ein Hauptfach in einer Kombination gewählt, dessen Pflichtfach bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits in der Bachelorprüfung als Wahlpflichtfach oder Wahlfach geprüft wurde, so kann innerhalb der Fächergruppe ein alternatives Pflichtfach gewählt werden. Steht innerhalb der Fächergruppe kein alternatives Pflichtfach zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsfach vertritt, das alternative Pflichtfach aus einer anderen Fächergruppe zu wählen.

Das **Ergänzungsfach** soll den durch das Hauptfach gekennzeichneten Studienschwerpunkt fachlich ergänzen. Zur Wahl stehen alle in Tabelle 10 aufgeführten Pflicht- bzw. Ergänzungsfächer. Die in Tabelle 11 zum Ausdruck kommende fachspezifische Bedeutung der Fächer für die gewählte Studienrichtung sollte beachtet werden.

Als **Wahlpflichtfächer** (M 3 - M 5) können alle in Tabelle 10 aufgeführten Pflichtfächer gewählt werden. Durch die Festlegung der Wahlpflichtfächer soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden. Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden, wobei die Fächergruppen entfallen, aus denen bereits ein Hauptfach gewählt wurde. (FPO MB § 44)

Innerhalb des Maschinenbaus stehen in Erlangen im Masterstudium folgende drei Studienrichtungen zur Auswahl:

#### **a) Allgemeiner Maschinenbau (AMB)**

Im Allgemeinen Maschinenbau findet im Gegensatz zu den anderen Studienrichtungen keine Fokussierung auf Fertigung oder Produktentwurf statt, sondern die Fächer können frei gewählt werden, um eine möglichst breite Ausbildung zu ermöglichen. Von den Fächern des Departments Maschinenbaus über Werkstoffwissenschaften, Strömungsmechanik und Thermodynamik bis hin zu Informatik, Mathematik, Elektrotechnik und Betriebswirtschaftslehre steht ein großes Angebot an Lehrveranstaltungen zur Verfügung. Für die Profilbildung im Studium sind die Studierenden selbst verantwortlich. Hierzu wird ein Beratungsgespräch bei der Studienfachberatung oder den Dozenten empfohlen.

**b) Fertigungstechnik (FT)**

Die Studienrichtung Fertigungstechnik befasst sich mit allen technischen und organisatorischen Maßnahmen, Hilfsmitteln und Methoden zur wirtschaftlichen Erzeugung von Produkten. Die Methodik in der Auslegung und Durchführung von Bearbeitungsprozessen sowie in der Planung, Organisation und Führung von Betrieben stehen dabei im Vordergrund. Vermittelt werden Kenntnisse und Fähigkeiten über die Konstruktion, Herstellung und Montage von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen unter Einsatz verschiedener Technologien bei unterschiedlichen Automatisierungsgraden.

**c) Rechnergestützte Produktentwicklung (RPE)**

Die Studienrichtung Rechnergestützte Produktentwicklung befasst sich insbesondere mit Planung, Entwurf, Konstruktion und Berechnung von technischen Produkten. Im Vordergrund steht hierbei die konsequente Rechnerunterstützung mit durchgängigem Datenfluss von der Planung über die Konstruktion bis zur Produktion und dem Vertrieb, die kurze Innovationszeiten ermöglicht und entsprechende Kosten einspart. Die Studienrichtung vermittelt hierzu einerseits die erforderlichen Kenntnisse in den Kernfächern des Maschinenbaus und andererseits das notwendige Wissen über die modernen Methoden der Simulations-, Informations- und Rechentechniken.

Tabelle 12 gibt die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Pflicht- und Vertiefungsfächern wieder. Sind mehrere Fächeruntergruppen angegeben (z.B. 1.1 und 1.2 in den Pflichtfächern), so ist eine Alternative auszuwählen. Pro Fächergruppe darf nur jeweils ein Fach gewählt werden. Die aktuellste Version finden Sie auf [www.mb.uni-erlangen.de](http://www.mb.uni-erlangen.de).

## 2.11 Fächerkatalog (für Bachelor- und Masterstudium)

		<b>Bachelor- und Masterstudium</b>		<b>Masterstudium</b>		
FG	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 19-B 22 und M 3-M 5 sowie die Pflicht- und Ergänzungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2			Modulkatalog für die Vertiefungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2		
	Wahlpflicht- Pflicht- und Ergänzungsfächer			Vertiefungsfächer		
	Nr.	Bezeichnung		*	Nr.	Bezeichnung
1	1.1	Fertigungsgerechtes Konstruieren		PF	1	Integrierte Produktentwicklung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren				
2	2.1	Höhere Festigkeitslehre		PF	2.1	Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre			2.2	Mehrkörperdynamik
3	3	Lasertechnik		PF	3	Lasertechnik Vertiefung
4	4	Umformtechnik		PF	4	Umformtechnik Vertiefung
5	5.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik		PF	5	Automatisierte Produktionsanlagen
	5.2	Handhabungs- und Montagetechnik				
6	6.1	Qualitäts- und Prüftechniken		PF	6	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung
	6.2	Qualitätswesen in der Technik				
7	7.1	Grundlagen der Kunststofftechnik		PF	7	Kunststofftechnik II
	7.2	Kunststofftechnik I				
8	8.1	Werkstofftechnologie I (Metalle)		PF	8.1	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik) **
	8.2	Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)			8.2	Werkstofftechnologie II (Metalle) **
9	9	Strömungsmechanik I		PF	9.1	Strömungsmechanik II
					9.2	Numerische Berechnung strömungsmechanischer Probleme
10	10.1	Wärme- und Stoffübertragung		PF	10	Messmethoden der Thermodynamik
	10.2	Verbrennungstechnik				
	10.3	Motorische Verbrennung				
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik		PF	11	Digitale Regelung
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)				
12	12	Informatik für Ing.		PF	12.1	Datenbanken
					12.2	Grundlagen des Software Engineering - Konstruktive Phasen des Lebenszyklus
13	13.1	Angewandte Visualisierung		PF	13.1	Computergraphik
	13.2	Simulation und Modellierung I			13.2	Simulation und Modellierung II
14	14	Numerische Mathematik I		PF	14	Numerische Mathematik II
15	15	Elektrische Antriebstechnik		EF	-	-
16	16	Sensorik		EF	-	-
17	17	Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung		EF	-	-
18	18	Betriebswirtschaftslehre		EF	-	-

\* PF=Pflichtfach; ES=Ergänzungsfach

\*\* vorbehaltlich der 1. Änderungssatzung der FPO MB

**Tabelle 10: Fächerkatalog Teil 1 (für Bachelor- und Masterstudium)**



FG	Modulkatalog für die Hauptfächer M 1 und M 2 Zulässige Zuordnungen von Pflicht- und Vertiefungsfächer	Fachspezifische Zuordnung zu Studienrichtung *		
		AMB	FT	RPE
1	Konstruktionstechnik	X	X	XX
2	Höhere Mechanik	X		XX
3	Lasertechnik	X	XX	
4	Umformtechnik	X	XX	
5	Rechnerintegrierte Produktionssysteme	X	XX	
6	Qualitätsmanagement und Messtechnik	X	XX	X
7	Kunststofftechnik	X	XX	X
8	Werkstofftechnologie		X	X
9	Strömungsmechanik			XX
10	Technische Thermodynamik			X
11	Regelungstechnik			XX
12	Informatik für Ing.			
13	Angewandte Informatik			
14	Numerische Mathematik			

\* AMB=Allgemeiner Maschinenbau  
 FT=Fertigungstechnik  
 RPE=Rechnergestützter Produktentwurf

"x" = empfohlen; "xx" = besonders empfohlen

**Tabelle 11: Fächerkatalog Teil 2 (nur Masterstudium)**

	FUG	Pflichtfach		FUG	Vertiefungsfach	
		Wintersemester	Sommersemester		Wintersemester	Sommersemester
1	1.1		Fertigungsgerechtes Konstruieren <i>Meerkamm 4V</i>	1		Integrierte Produktentwicklung <i>Meerkamm 4V+Ü</i>
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren <i>Meerkamm 3V+1Ü</i>				
2	2.1	Kontinuumsmechanik I/ Höhere Festigkeitslehre <i>Steinmann 2V+2Ü *</i>		2.1		Kontinuumsmechanik II <i>NN, Winter 2V+2Ü</i>
	2.2		Technische Schwingungslehre <i>Willner 2V+2Ü *</i>	2.2	Maschinendynamik II (Mehrkörperdynamik) <i>Willner 3V+1Ü *</i>	
3		Lasertechnik <i>Otto 4V+Ü</i>		3		Lasertechnik Vertiefung <i>NN 4V+Ü</i>
4			Umformtechnik <i>Geiger, Merklein 4V+Ü</i>	4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>	Sonderthemen der Umformtechnik <i>Engel 2V</i>
5	5.1	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik 1 <i>Feldmann 2V+Ü</i>	Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik 2 <i>Feldmann 2V+Ü</i>	5	Automatisierte Produktionsanlagen <i>Feldmann 2V+2Ü</i>	
	5.2		Handhabungs- und Montagetechnik <i>Feldmann 2V+2Ü</i>			
6	6.1	Qualitäts- und Prüftechniken <i>Weckenmann 4V+Ü</i>		6		Informationsbewertung und Wissensbereitstellung <i>Weckenmann 4V</i>
	6.2		Qualitätswesen in der Technik <i>Weckenmann 4V+Ü</i> (Phasenübergreifen des QM+ Rechnergestützte Messtechnik)			
7	7.1	Kunststoff-Verarbeitung <i>Schmachtenberg 2V</i>  Konstruieren mit Kunststoffen <i>Schmachtenberg 2V</i>		7		Technologie der Verbundwerkstoffe <i>Schmachtenberg 2V</i>  Rechnergestützte Prozess- und

	7.2	Werkstoffe der Kunststoffverarbeitung <i>Schmachtenberg 2V</i> (ab WS 2008/09)  Spezielle Probleme der Kunststofftechnik <i>Schmachtenberg 2V</i> (ab WS 2008/09)				Produktentwicklung in der Kunststofftechnik <i>Schmachtenberg 2V</i>
8	8.1	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Singer 2V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen <i>Singer 2V</i>	8.1		Glas und Keramik 2 (Herstellung und Anwendung) <i>Roosen, Weissmann 2V</i>  Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>
	8.2		Glas und Keramik 2 (Herstellung und Anwendung) <i>Roosen, Weissmann 2V</i>  Mechanokeramik <i>Greil 2V</i>	8.2	Metallische Werkstoffe: Grundlagen <i>Singer 2V</i>	Metallische Werkstoffe: Technologien und Anwendungen <i>Singer 2V</i>
9		Strömungsmechanik 1 <i>Becker, Delgado 3V+1Ü</i>		9.1		Strömungsmechanik 2 <i>Becker, Delgado 2V+2Ü</i>
				9.2	Numerische Methoden der Thermofluidodynamik <i>Breuer 2V+2Ü</i>	
10	10.1		Wärme- und Stoffübertragung <i>Leipertz 2V+2Ü</i>	10	Messmethoden der Thermodynamik <i>Beyrau 2V+2Ü</i>	
	10.2		Verbrennungstechnik <i>Leipertz 2V+2Ü</i>			
	10.3	Motorische Verbrennung <i>Wensing</i>				
11	11.1	Einführung in die Regelungstechnik <i>Moor 3V+1Ü</i>		11		Digitale Regelung <i>Wurmthaler 2V+2Ü</i>
	11.2	Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden) <i>Roppenecker 2V+2Ü</i>				
12	12.1	Informatik für Ingenieure <i>Lenz 2V+2Ü</i>		12.1	Datenbanken in Rechnernetzen <i>Lenz 2V</i>	Evolutionäre Informationssysteme <i>Lenz 2V</i>

	12.2	Informatik für Ingenieure <i>Lenz 2V+2Ü</i>		12.2		Grundlagen des Software Engineering - Konstruktive Phasen des Lebenszyklus <i>Saglietti 4V+Ü</i>
	12.3	Echtzeitsysteme I <i>Schröder-Preikschat 2V+2Ü</i>		12.3		Echtzeitsysteme II <i>Schröder-Preikschat 2V+2Ü**</i>
13	13.1		Applied Visualization <i>Greiner 2V+2Ü</i>	13.1	Computergrafik/ Computer graphics <i>Greiner/Grosso 3V+1Ü</i>	
	13.2	Simulation und Modellierung 1/ Simulation and Modelling 1 <i>German 2V+2Ü</i>		13.2		Simulation und Modellierung 2 (Simulationsprojekt) <i>German 4V+Ü</i>
14		Numerik 1 für Ingenieure <i>Bänsch 4V+Ü</i>		14	Numerik partieller Differentialgleichungen <i>Leugering 4V</i>	
15		Elektrische Antriebstechnik für Maschinenbauer 1 <i>Sack 2V</i>	Elektrische Antriebstechnik für Maschinenbauer 2 <i>Sack 1V+1Ü</i>	15	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
16		Sensorik <i>Lerch 2V+2Ü</i>		16	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
17			Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung <i>Paetzold 4V+Ü</i>	17	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	
18		BWL für Ingenieure <i>Voigt 2V</i>	BWL für Ingenieure <i>Voigt 1V+1Ü</i>	18	<i>keine Vertiefungsmöglichkeit</i>	

\* plus 2 SWS freiwilliges Tutorium

Beispiel: 2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung

\*\* vorbehaltlich der 1. Änderungssatzung  
der FPO MB

2V+Ü: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

## Tabelle 12: Liste der Lehrveranstaltungen

### 2.12 Wahlfächer (für Bachelor- und Masterstudium)

Die Wahlfächer im Bachelorstudium (Modul B 23) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. Die nichttechnischen Wahlfächer dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden (FPO MB § 38).

Die Wahlfächer im Masterstudium (M 6) sind ebenfalls dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die beiden Hauptfächer

gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden. Wahlfächer, die bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits im Bachelorstudium gewählt wurden, sind dabei ausgeschlossen (FPO MB § 44).

### 2.13 Fachpraktika (für Bachelor- und Masterstudium)

Neben den Vorlesungen und Übungen sind Fachpraktika (Hochschulpraktika) zur Vertiefung des Stoffes durchzuführen. Im Bachelorstudium sind zwei Praktika und im Masterstudium ein (anderes) Praktikum aus folgender Auswahl zu belegen:

Nr.	Name	Koordinierender Lehrstuhl <sup>1)</sup>	WS	SS
1	Fertigungstechnisches Praktikum I	FAPS		X
2	Fertigungstechnisches Praktikum II	LFT	X	
3	Regelungstechnisches Praktikum	LRT <sup>2)</sup>	XB <sup>3)</sup>	X
4	Finite-Elemente-Praktikum	LTM		X
5	Mikroproduktionstechnologie	LFT		XB <sup>3)</sup>
6	Prozesssimulation	KTmfk	X	
7	Rechnergestützte Methoden	KTmfk		X

<sup>1)</sup> Abkürzungen vgl. Abschnitt 1.2.2

<sup>2)</sup> Lehrstuhl für Regelungstechnik, Department EEI

<sup>3)</sup> Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

#### Tabelle 13: Praktika

Folgende Zuordnungen sind zu beachten:

1. Die zwei Fachpraktika des Bachelorstudiums können aus dem Angebot der Nr. 1 bis 4 gewählt werden.
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Regelungstechnischen Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Regelungstechnik".
3. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Element-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente".
4. Im Masterstudium ist für die Studienrichtung "Rechnergestützte Methoden" die Teilnahme am Fachpraktikum "Rechnergestützte Methoden" verbindlich.

### 2.14 Wissenschaftliche Arbeiten (für Bachelor- u. Masterstudium)

#### Bachelorarbeit (Modul B 26)

Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Semesters begonnen werden (Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät

hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gewählten Wahlpflichtfächer (B 19 - B 22) vertritt. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind im Rahmen eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu präsentieren. (FPO MB § 40f)

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO MB § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

### **Projektarbeit (Modul M 8)**

Die Projektarbeit im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Hauptfächer (M 1 oder M 2) oder den gewählten Wahlpflichtfächern (M 3 – M 5) unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Fach vertritt. Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu präsentieren.

Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. (FPO MB § 46)

### **Masterarbeit (Modul M 10)**

Mit der Masterarbeit kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module bestanden sind (Ausnahmefälle vgl. FPO MB § 47; Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Masterarbeit sollte bevorzugt ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) festgelegt sind. Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtfächer (M 3 - M 5) angefertigt werden. Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Haupt- oder Wahlpflichtfach vertritt (FPO MB § 48).

Die Masterarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann (FPO MB § 48). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO § 31).

### **Krankheit**

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

## 2.15 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

### Exkursionen

Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden, bieten die Möglichkeit, über das Industriepraktikum hinaus eine breite Palette von Produktionsbetrieben kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen.

### "Soft Skills"

Die Technische Fakultät bietet Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an ([www.tf.uni-erlangen.de](http://www.tf.uni-erlangen.de)).

### Fremdsprachen

Am Sprachenzentrum der Universität können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden, die u.U. auch als nichttechnische Wahlfächer anerkannt werden können ([www.sz.uni-erlangen.de](http://www.sz.uni-erlangen.de)).

### Quality Systems Manager Junior

Am Lehrstuhl QFM kann das Zertifikat "Quality Systems Manager Junior" erworben werden. Nähere Auskünfte hierzu siehe [www.qfm.uni-erlangen.de](http://www.qfm.uni-erlangen.de).

### Bayerische Eliteakademie

Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe [www.eliteakademie.de](http://www.eliteakademie.de)).

Ansprechpartner an der Technischen Fakultät:

Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. Franz Durst

Cauerstraße 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29500

Fax: 09131/85-29503

www: <http://www.lstm.uni-erlangen.de>

E-Mail: [franz.durst@lstm.uni-erlangen.de](mailto:franz.durst@lstm.uni-erlangen.de)

### Virtuelle Hochschule Bayern

Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlfächer angerechnet werden können (<http://www.vhb.org>).



## 3 eStudy - Elektronische Studieninformationen

### 3.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Hierüber werden aktuelle Information wie beispielsweise Veranstaltungsankündigungen, Terminverschiebungen von Vorlesungen oder Ausschreibungen für Studienpreise versandt. Zur Eintragung senden Sie eine Mail an [majordomo@rrze.uni-erlangen.de](mailto:majordomo@rrze.uni-erlangen.de), in deren Body Sie am Anfang folgende Kommandos schreiben:

```
subscribe <Listenname>  
end
```

Analog verwenden Sie "unsubscribe" für die Austragung anstelle von "subscribe".

Die Listenamen sind nach Studiengang und Semester benannt und lauten:

```
ws2007-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2007/08  
ws2006-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2006/07  
ws2005-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2005/06  
ws2004-mb - Für Maschinenbau Studienbeginn WS 2004/05  
ws2003-mb - (usw.)  
ws2002-mb  
ws2001-mb  
ws2000-mb
```

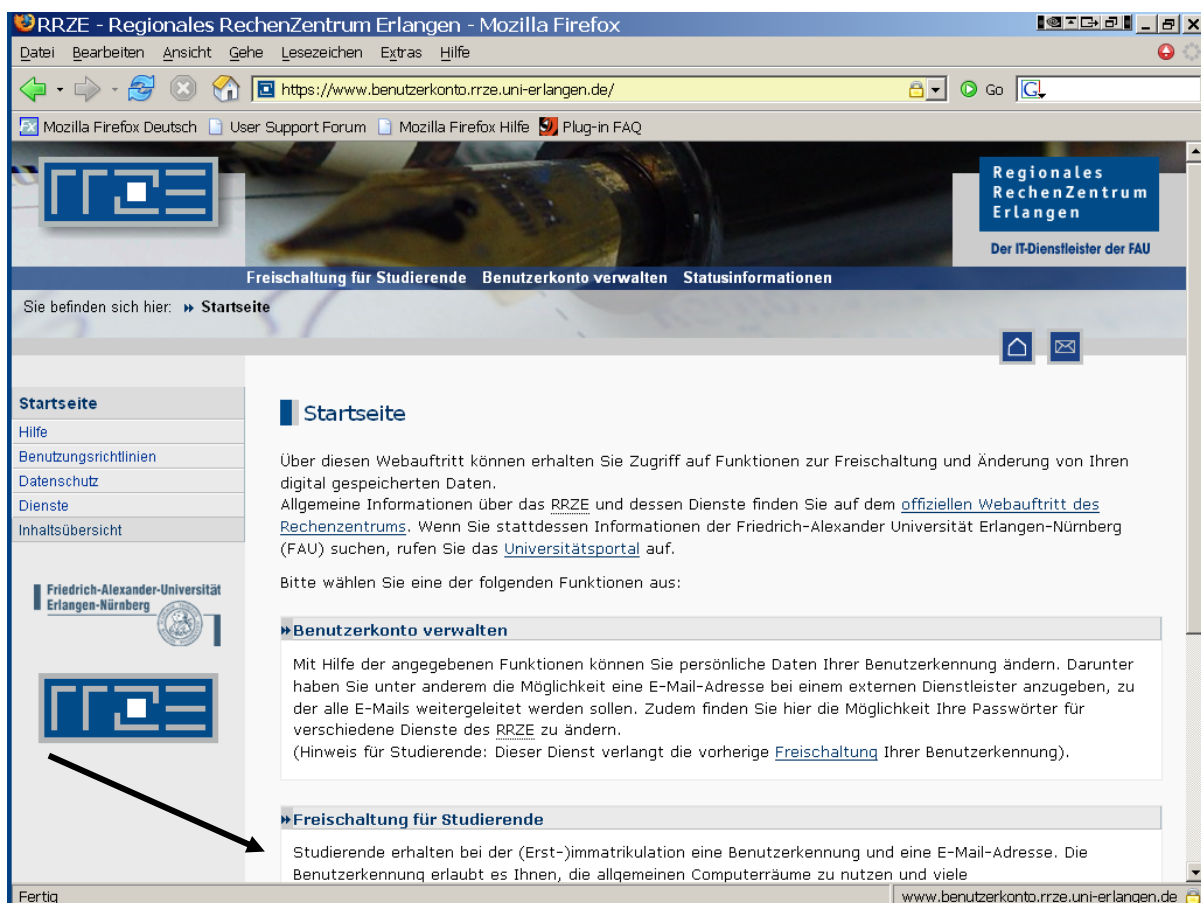
```
master-mb - Für Maschinenbau Masterstudium
```

```
ws2007-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2007/08  
ws2006-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2006/07  
ws2005-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2005/06  
ws2004-mechatronik - Für Mechatronik Studienbeginn WS 2004/05  
ws2003-mechatronik - (usw.)  
ws2002-mechatronik
```

```
ws2007-wing - Für WING Studienbeginn WS 2007/08  
ws2006-wing - Für WING Studienbeginn WS 2006/07  
ws2005-wing - Für WING Studienbeginn WS 2005/06  
ws2004-wing - Für WING Studienbeginn WS 2004/05  
ws2003-wing - (usw.)  
ws2002-wing  
ws2001-wing  
ws2000-wing
```

### 3.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Für MB wird diese nach dem Muster [vorname.nachname@mb.stud.uni-erlangen.de](mailto:vorname.nachname@mb.stud.uni-erlangen.de) gebildet (evtl. mit 2. Vornamen). Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite [www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de](http://www.benutzerkonto.rrze.uni-erlangen.de) und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“:



**Bild 5: E-Mail: RRZE-Benutzerverwaltung**

Nach der Freischaltung können Sie „Benutzerkonto verwalten“ wählen:

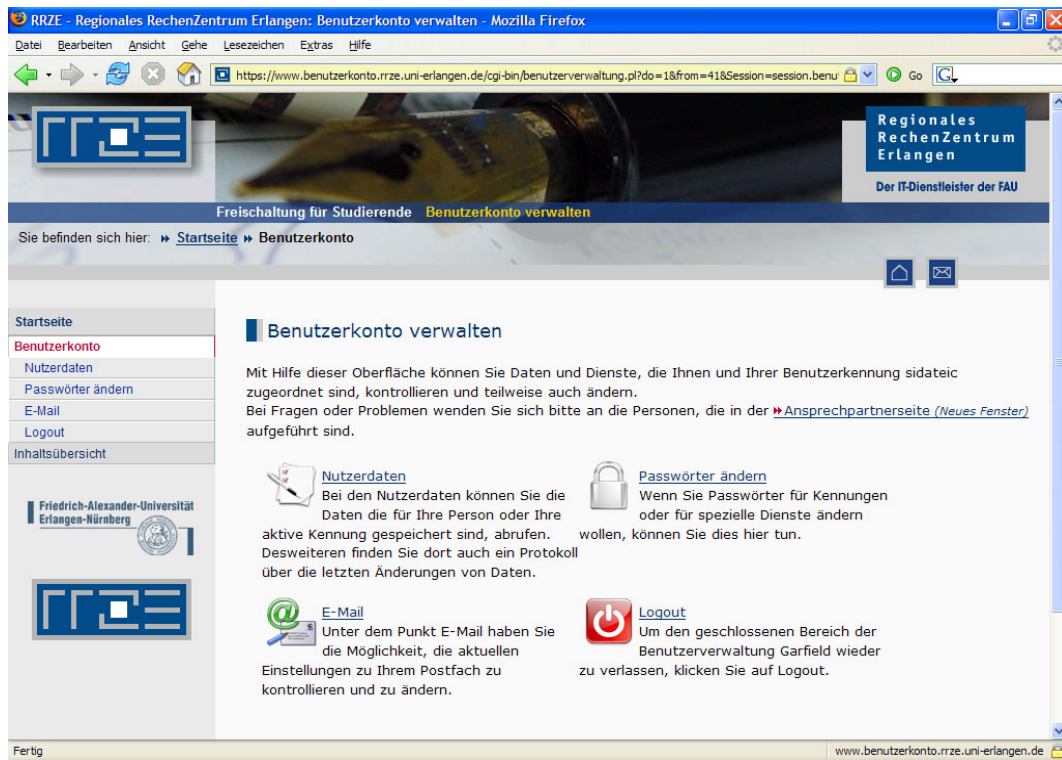


Bild 6: E-Mail: Benutzerkonto verwalten

Rufen Sie die Menüpunkte „E-Mail“ und „Seite Weiterleitung aufrufen“ auf:

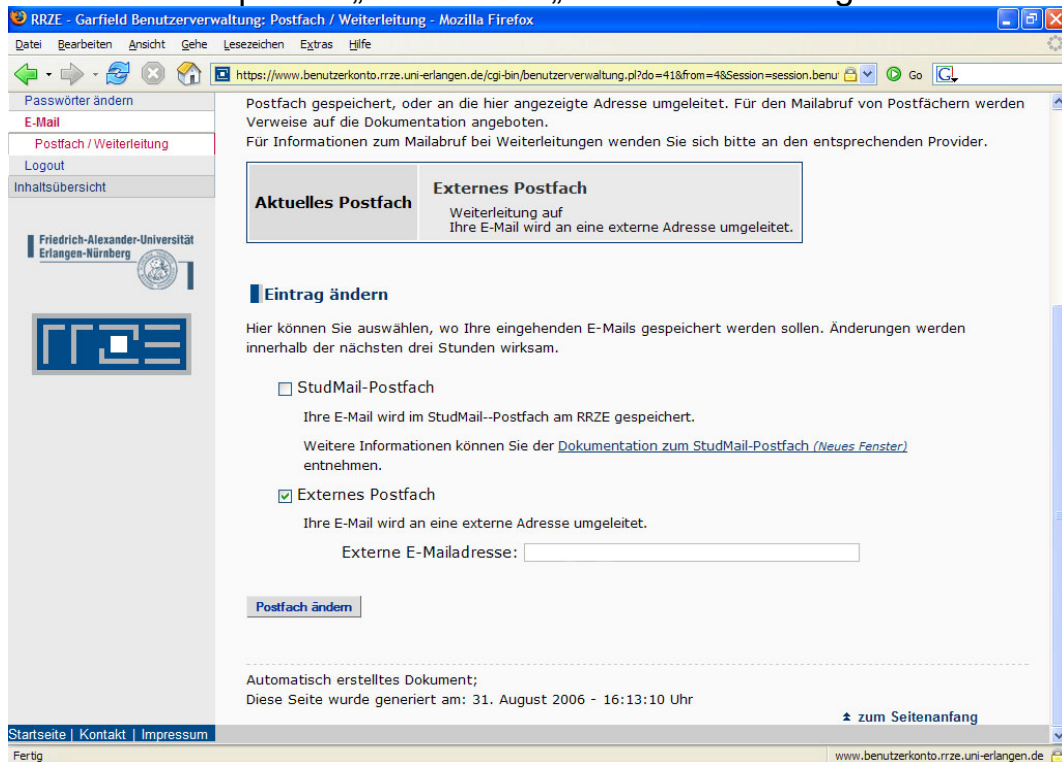


Bild 7: E-Mail: Postfach/Weiterleitung

Sie können hier u.a. Ihre E-Mail-Adresse am RRZE über StudMail nutzen (Webinterface und/oder POP3/IMAP, beide nur mit SSL) oder unter „Externes Postfach“ eine externe Mailadresse angeben, an die E-Mails weitergeleitet werden.

Für die Nutzung von StudMail geben Sie folgende Internetadresse ein: [studmail.uni-erlangen.de](https://studmail.uni-erlangen.de). Nach dem Login steht Ihnen ein Webinterface für Ihre E-Mails zur Verfügung. Eine ausführliche Anleitung findet sich unter [www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml](http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/e-mail/postfaecher/studmail.shtml).



**Bild 8: E-Mail: Webinterface**

### 3.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des Maschinenbaus erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

[www.mb.uni-erlangen.de](http://www.mb.uni-erlangen.de)

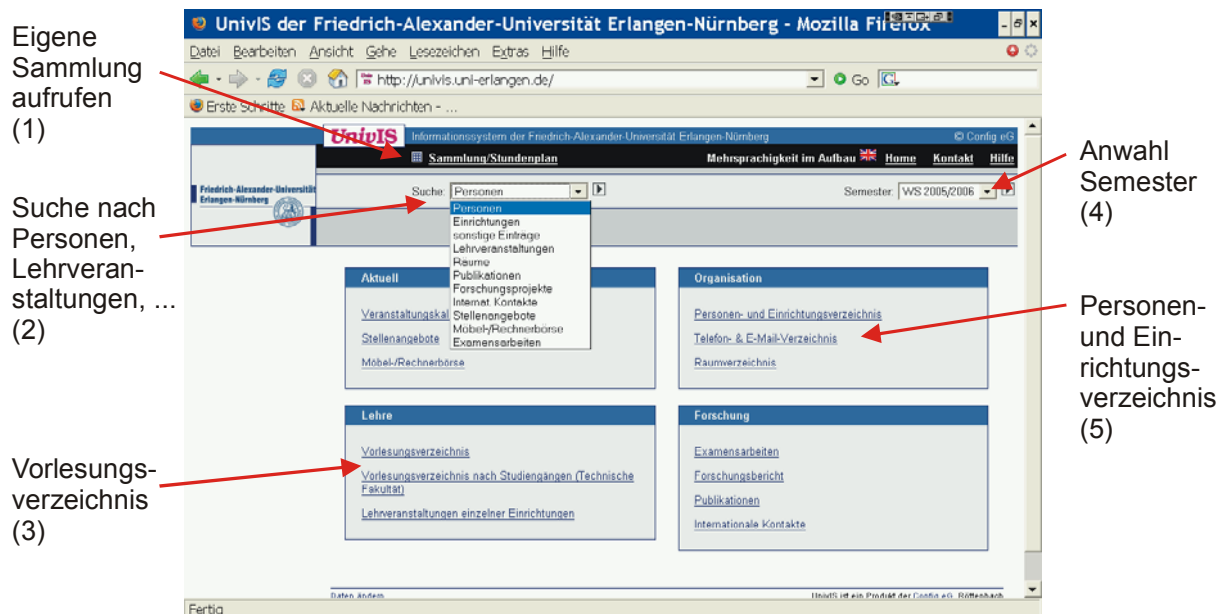
### 3.4 Univis

#### **Achtung:**

Die Bachelor- und Masterstudiengänge werden nur noch im "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)" gepflegt. Das "Vorlesungsverzeichnis" enthält primär die Daten für die "alten" Diplomstudiengänge.

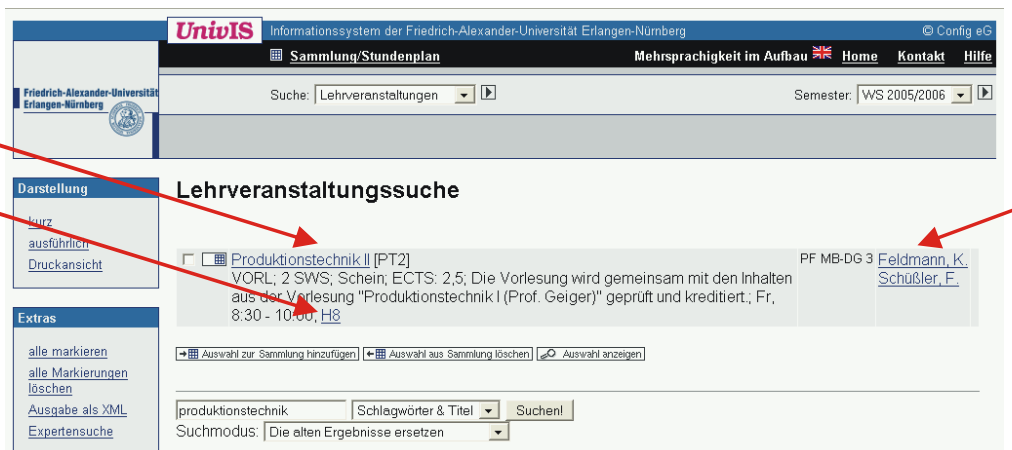
Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

[univis.uni-erlangen.de](http://univis.uni-erlangen.de)



**Bild 9: Univis-Startmenü**

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 9, Punkt 2 und Bild 10). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 10).



**Bild 10: Lehrveranstaltungssuche**

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" – "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 11).

The screenshot shows a web browser window displaying the Univis website. The page title is 'Lehrveranstaltungen anzeigen - Mozilla Firefox'. The URL is 'http://univis.uni-erlangen.de/form'. The page content includes the Univis logo, navigation links, and a search bar. The main content area is titled 'Bachelor-Studiengang (MB-BA)' and shows a list of courses for the 1st semester. The courses listed are:

- Mathematik für Ingenieure I B:CBI,MB,WING,WW [IngMatB1V] (VORL; 4 SWS; Schein; ECTS: 10; DIPL; Do, Mo, 10:15 - 11:45, HZ) - Lecturer: Merz, W.
- Übungen zur Mathematik für Ingenieure I B:CBI,MB,WING,WW [IngMatB1U] (UE; 2 SWS; Gasthörer) - Lecturer: Merz, W.
- Technische Mechanik I (Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre - Teil 1: Statik) [TM I (V)] (VORL; 2 SWS; ECTS: 5,0; Vorlesung und Übung werden gemeinsam geprüft und kreditiert; Do, 8:30 - 10:00, H9) - Lecturer: Steinmann, P.

**Bild 11: Vorlesungsverzeichnis – MB-1. Sem.**

Über die jeweilige Homepage Maschinenbau, Mechatronik bzw. WING können Sie durch Klicken auf "Studierende-Stundenpläne" eine vorgefertigte Datenbankabfrage eines bestimmten Semesters oder aller Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ausführen.

The screenshot shows the website of the 'Institut für Maschinenbau' (Institute for Mechanical Engineering). The page title is 'Stundenpläne Maschinenbau'. The content includes a navigation menu on the left and a main section with links to generate timetables. The links are:

- Grundstudium:
  - 1. Semester
  - 2. Semester
  - 3. Semester
  - 4. Semester
- Hauptstudium Diplomstudiengang MB:
  - Stundenplan als HTML: Wintersemester, Sommersemester
  - Stundenplan als PDF: Wintersemester, Sommersemester

**Bild 12: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage**

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" – "Technische Fakultät" – "Maschinenbau" – "Bachelor-Studiengang" -



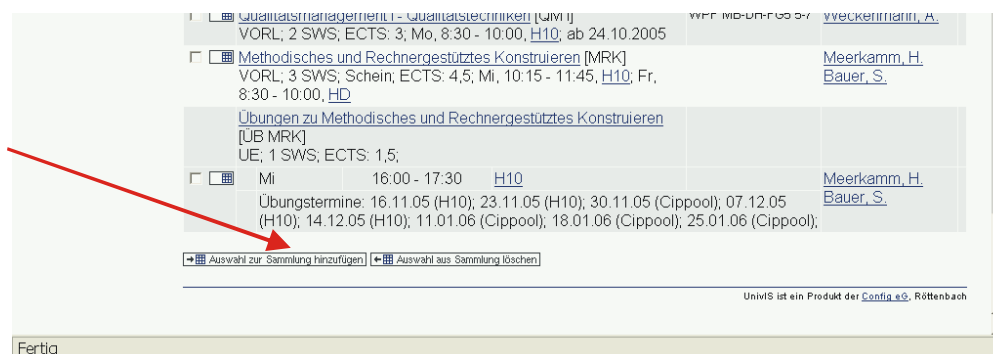
"Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" – "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 13) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 9, Punkt 2).

- Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!



**Bild 13: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen**

- Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 14).



**Bild 14: Aufnahme in die eigene Sammlung**

- Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 9, Punkt 1).
- Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 15).

The screenshot shows the 'Sammlung/Stundenplan' page. The left sidebar has a 'Darstellung' menu with options: 'kurz', 'ausführlich', 'Druckansicht', 'Stundenplan', and 'Extras'. A red arrow points to 'Stundenplan'. The main content area shows a list of courses:

Course Name	Details	Room	Instructor
<input checked="" type="checkbox"/> Architektur von Datenbanksystemen [ArchDBS]	VORL; 2 SWS; ben. Schein; ECTS: 4; Einf, Di, 12:00 - 13:30, H10	WPF INF-DH-DB 5 WF CE-BA 5	Jablonski, S.
<input checked="" type="checkbox"/> Computer Graphics [CG]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 6; Di, 10:15 - 11:45, H6; Do, 8:15 - 9:00, H5	WPF CE-BA-INF 5 WPF INF-DH-MI 5	Greiner, G.
<input checked="" type="checkbox"/> Einführung in die Regelungstechnik [ERT]	VORL; 3 SWS; ben. Schein; ECTS: 5; Mo, 13:15 - 14:45, R4.11; Di, 14:15 - 15:00, R4.11	WPF CE-BA-TAR 5	Moor, Th.

**Bild 15: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung**

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 16).

The screenshot shows the 'Lehrveranstaltungsplan' page. The left sidebar has a 'Darstellung' menu with options: 'lange Veranstaltungennamen', 'Druckansicht', 'Poster', 'PDF Querformat', 'Außerdem im UniVIS', 'Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen (Technische Fakultät)', 'Vorlesungsverzeichnis', 'Veranstaltungskalender', 'Stellenangebote', and 'Möbel-/Rechnerbörse'. A red arrow points to 'PDF Querformat'. The main content area shows a weekly lecture plan with columns for Mo, Di, Mi, Do, and Fr. The plan includes the following courses:

Time	Mo	Di	Mi	Do	Fr
08:00				08:15 - 09:00 CG (Greiner) H5	
09:00					
10:00		10:15 - 11:45 CG (Greiner) H6			
11:00					
12:00		12:00 - 13:30 ArchDBS (Jablonski) H10			
13:00	13:15 - 14:45 ERT (Moor) R4.11				
14:00		14:15 - 15:00 ERT (Moor) R4.11			
15:00					
16:00					

**Bild 16: Stundenplan**



### 3.5 FAU-StudiumOnline

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Das Portal wird ab dem WS 2007/08 mit Inhalten gefüllt. Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: [www.studon.uni-erlangen.de](http://www.studon.uni-erlangen.de)

**FAU-STUDIUMONLINE**

Zugang zur Lernplattform | Ansprechpartner

Suchbegriff eingeben | suchen

**FAU-StudiumOnline**

FAU-StudiumOnline bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen. Es ist ein Angebot für die Lehrenden und Studierenden der Universität Erlangen-Nürnberg, das durch die Verwendung von Studienbeiträgen ermöglicht wird.

Das Angebot beinhaltet:

- Portal mit Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Infrastrukturen (Lehrende, Studierende)
- [Individuelle Beratung und Unterstützung](#)
- [Technische Hilfestellung und Anpassung](#)
- Technische Infrastrukturen: Lernplattform, E-Prüfungsumgebung, weitere Werkzeuge
- [Schulung](#)
- [Netzwerkbildung](#)

Alle Leistungen des Kompetenzzentrums sind über das Portal zu erreichen, ein einheitlicher Helpdesk, erreichbar unter [stud-on@uni-erlangen.de](mailto:stud-on@uni-erlangen.de) oder Tel.: 09131 85 21183, beantwortet Ihre Fragen binnen 24 Stunden.

<http://www.studon.uni-erlangen.de/lehrende/>

**StudOn - Online-Angebote - Mozilla Firefox**

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/index.php?client\_id=StudOn&l...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

**STUDON** Sie sind nicht angemeldet! Anmelden  
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

**Online-Angebote** Suche

Online-Angebote

**Online-Angebote**

Hier finden Sie Angebote, die in StudOn zur Online-Unterstützung der Lehre bereitgestellt werden. Möchten Sie einen Unterbereich für eigene Angebote eröffnen, wenden Sie sich bitte an [stud-on@uni-erlangen.de](mailto:stud-on@uni-erlangen.de).

**Bereiche**

- 1. Phil  
Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie
- 2. RW  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- 3. Med  
Medizinische Fakultät
- 4. Nat  
Naturwissenschaftliche Fakultät
- 5. Tech  
Technische Fakultät
- 6. Zentrale Einrichtungen  
Bibliothek, Rechenzentrum, Sprachenzentrum, ...
- Technische Informationen  
Informationen und Anleitungen zu dieser Plattform

Link zu dieser Seite: <http://www.studon.uni-erlangen.de/root1.html>

Fertig

**StudOn - 5.4 MB - Mozilla Firefox**

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

http://www.ilias.uni-erlangen.de/studon/goto.php?client\_id=StudOn&ta...

Erste Schritte Aktuelle Nachrichten

**STUDON** Sie sind nicht angemeldet! Anmelden  
Bitte wählen Sie Ihre Sprache! OK

**Online-Angebote** Suche **Zuletzt besucht**

Online-Angebote > 5. Tech > 5.4 MB

**5.4 MB**

Department Maschinenbau

**Bereiche**

- FAPS  
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
- KTmfk  
Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
- LFT  
Lehrstuhl für Fertigungstechnologie
- LKT  
Lehrstuhl für Kunststofftechnik
- LPT  
Lehrstuhl für Photonische Technologien (in Einrichtung)
- LTM  
Lehrstuhl für Technische Mechanik
- QFM  
Lehrstuhl für Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik
- SSC MB  
Studien-Service-Center Maschinenbau

Fertig

**Bild 17: StudOn / ILIAS - Impressionen**

## 4 Adressen

### 4.1 Department Maschinenbau

#### 4.1.1 Lehrstühle

##### Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. mult. Dr. h.c. mult. Manfred Geiger

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141      Tel. Professor: 09131/85-27140

Telefax: 09131 / 930142

E-mail: [geiger@lft.uni-erlangen.de](mailto:geiger@lft.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

apl. Prof. Dr.-Ing. habil. Ulf Engel

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141      Tel. Professor: 09131/85-27955

Telefax: 09131 / 930142

E-mail: [engel@lft.uni-erlangen.de](mailto:engel@lft.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Priv.-Doz. Dr.-Ing. Marion Merklein

Egerlandstraße 11

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27141      Tel. Dozentin: 09131/85-27961

Telefax: 09131 / 930142

E-mail: [merklein@lft.uni-erlangen.de](mailto:merklein@lft.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

Priv.-Doz. Dr.-Ing. Andreas Otto

Paul-Gordan-Straße 3

91052 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-23241      Tel. Dozent: 09131/85- 23240

Telefax: 09131 / 85-23234

E-mail: [otto@lft.uni-erlangen.de](mailto:otto@lft.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.lft.uni-erlangen.de>

##### Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM

Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

Egerlandstr. 5

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-28502      Tel. Professor: 09131/85-28501

Telefax: 09131/85-28503  
E-mail: [steinmann@ltm.uni-erlangen.de](mailto:steinmann@ltm.uni-erlangen.de)  
Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

Prof. Dr.-Ing. Kai Willner

Egerlandstr. 5

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-28502      Tel. Professor: 09131/85-28504

Telefax: 09131/85-28503

E-mail: [willner@ltm.uni-erlangen.de](mailto:willner@ltm.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.ltm.uni-erlangen.de>

### **Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS**

Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann

Egerlandstraße 7

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27971      Tel. Professor: 09131/85-27569

Telefax: 09131/302528

E-mail: [feldmann@faps.uni-erlangen.de](mailto:feldmann@faps.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.faps.uni-erlangen.de>

### **Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT**

Prof. Dr.-Ing. Ernst Schmachtenberg

Am Weichselgarten 9

91058 Erlangen-Tennenlohe

Tel. Sekretariat: 09131/85-29700      Tel. Professor: 09131/85-29701

Telefax: 09131/85-29709

E-mail: [schmachtenberg@lkt.uni-erlangen.de](mailto:schmachtenberg@lkt.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.lkt.uni-erlangen.de>

### **Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM**

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. Albert Weckenmann

Nägelsbachstraße 25

91052 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-26521      Tel. Professor: 09131/85-26520

Telefax: 09131/85-26524

E-mail: [weckenmann@qfm.uni-erlangen.de](mailto:weckenmann@qfm.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.qfm.uni-erlangen.de>

**Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KTmfk**

Prof. Dr.-Ing. Harald Meerkamm

Martensstraße 9

91058 Erlangen

Tel. Sekretariat: 09131/85-27986      Tel. Professor: 09131/85-27985

Telefax: 09131/85-27988

E-mail: [meerkamm@mfk.uni-erlangen.de](mailto:meerkamm@mfk.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.mfk.uni-erlangen.de>

**4.1.2 Studien-Service-Center und Praktikantenamt****Studien-Service-Center Maschinenbau**

Studienfachberater: Dr.-Ing. Oliver Kreis

Postanschrift:

Studien-Service-Center Maschinenbau (für die Studiengänge  
Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen)

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.251

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-28769

Telefax: 09131/85-28011

E-mail: [studium.mb@techfak.uni-erlangen.de](mailto:studium.mb@techfak.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Di 14.00-15.30 Uhr und Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

**Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!**

zuständig für:

- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Praktikantenamt Maschinenbau**

Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke, Dipl.-Ing. Matthias Brossog

Postanschrift:

Lehrstuhl FAPS

Praktikantenamt Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,

Egerlandstraße 7 - 9

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27965

E-mail: [pa@faps.uni-erlangen.de](mailto:pa@faps.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>

Sprechzeiten:

Vorlesungszeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr

vorlesungsfreie Zeit: Mi. 10.00 - 11.30 Uhr (Aushang beachten)

zuständig für:

- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum

## 4.2 Weitere wichtige Einrichtungen

### 4.2.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät

Dipl.-Ing. Gisela Schönfeld

Postanschrift:

Studien-Service-Center Technische Fakultät

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: siehe Homepage

Telefax: siehe Homepage

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.tf.uni-erlangen.de>

zuständig für:

- Beratung und Information für Studieninteressierte und Studierende der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Ausgabe von Vorlesungsbegleitmaterial
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende und Lehrende

### 4.2.2 Allgemeine Studienberatung

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ)

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-23976, 85-24051

E-mail: [ibz@zuv.uni-erlangen.de](mailto:ibz@zuv.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/service/studberatung/index.shtml>

Sprechzeiten:

Mo.-Fr. 8.00-18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über

- Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
- Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
- Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
  - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
  - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
  - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

#### 4.2.3 Prüfungsamt (Referat I/3)

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, Zi. 0048

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24817, 85-24816

E-mail: [ref-13@zuv.uni-erlangen.de](mailto:ref-13@zuv.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.pruefungsamt.zuv.uni-erlangen.de>

zuständig für:

- Prüfungsanmeldung
- Prüfungsangelegenheiten
- Abgabe der Diplomarbeit
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

#### 4.2.4 Zulassung, Studentenzentrale, Stipendien, Bafög

##### Zulassungsstelle, Studentenzentrale, Stipendienstelle

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034

91054 Erlangen

Telefon: 09131/85-24077, 85-24078, 85-24042

E-Mail: [ref-21@zuv.uni-erlangen.de](mailto:ref-21@zuv.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/studium/index.shtml>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Urlaubssemester
- Stipendien
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

### **Stipendienbetreuer und Bafög-Beauftragter**

Stipendienbetreuer und Bafög-Beauftragter für die Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen ist Professor Harald Meerkamm, Lehrstuhl für Konstruktionstechnik (Stand WS 2006/07). Er berät über Förderungsmöglichkeiten, informiert über ausgeschriebene Preise und unterstützt qualifizierte Studierende bei der Nutzung dieser Möglichkeiten. Auch Gutachten zur (Fort-)Zahlung von Bafög können bei ihm beantragt werden.

### **4.2.5 Auslandsaufenthalte**

#### **Sokrates/Erasmus-Programm**

Über das Sokrates/Erasmus-Programm der EU werden Studienaufenthalte im Ausland gefördert. Hierbei können Vorlesungen an europäischen Partneruniversitäten belegt oder u.U. eine Studienarbeit an einem Partnerinstitut angefertigt werden. Informationen finden sich auf der WING-Homepage und unter

<http://www.uni-erlangen.de/internationales/auslandsaufenthalte/index.shtml> .

#### **International Office der Technischen Fakultät**

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27851

E-mail: siehe Homepage

Homepage: <http://www.io.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

#### **IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung**

Postanschrift:

Cauerstr. 4

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-29526

E-mail: [iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de](mailto:iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.iaeste.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.



**Akademisches Auslandsamt der Universität**

Postanschrift:

Halbmondstr. 6-8

91054 Erlangen

Büro: Zi. 1.026

Telefon: 09131/85-24800

Homepage: <http://www.uni-erlangen.de/internationales/aaa/index.shtml>

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

**4.2.6 Dekanat der Technischen Fakultät**

Postanschrift:

Erwin-Rommel-Straße 60

91058 Erlangen

Büro: Zi. U 1.246

Telefon: 09131/85-27295, 85-27296

E-mail: [dekanat@techfak.uni-erlangen.de](mailto:dekanat@techfak.uni-erlangen.de)Homepage: <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

Sprechzeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

**4.2.7 Studenteninitiativen****Fachschaftsinitiative Maschinenbau (Studentenvertretung)**

Postanschrift: Erwin-Rommel-Str. 60

Büro: Hörsaalgebäude Zi. U1.249

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27601

Öffnungszeiten: siehe dortigen Aushang

E-mail: [fsi@mb.uni-erlangen.de](mailto:fsi@mb.uni-erlangen.de)Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/fsi>

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

**Weitere Studenteninitiativen**

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS ([www.suj-erlangen.de](http://www.suj-erlangen.de)).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und

Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen ([www.etg.e-technik.uni-erlangen.de](http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de)).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an ([www.bonding.de](http://www.bonding.de)).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" ([www.octanes.de](http://www.octanes.de)).

#### 4.2.8 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter <http://www.techfak.uni-erlangen.de>

#### 4.2.9 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission Maschinenbau zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z.Zt. von Prof. Albert Weckenmann, Lehrstuhl QFM, ausgeübt (Stand WS 2007/08).

#### 4.2.10 CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Technische Mechanik

CIP-Pool Maschinenbau

Egerlandstraße 5

91058 Erlangen

Homepage: <http://www.mb.uni-erlangen.de/cip>

Sprechzeiten Sekretariat für CIP-Pool-Angelegenheiten:

Di.-Do. von 14.00 - 15.00 Uhr

Studierende des Maschinenbaus können im Sekretariat des Lehrstuhls für Technische Mechanik einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Departments ermöglicht.

#### 4.2.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE

Regionales Rechenzentrum Erlangen

Beratungsstelle

Martensstr. 1

91058 Erlangen

Telefon: 09131/85-27040

Telefax: 09131/302941

E-mail: [beratung@rrze.uni-erlangen.de](mailto:beratung@rrze.uni-erlangen.de)

Homepage: <http://www.rrze.uni-erlangen.de>

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im Rechenzentrum, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht.

#### 4.2.12 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: <http://www.ub.uni-erlangen.de>

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek

Erwin-Rommel-Str. 60

91058 Erlangen

Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)

Telefax: 09131 / 85 - 27843

E-mail: [Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de](mailto:Tnzb.Info@bib.uni-erlangen.de)

Öffnungszeiten: siehe Homepage

#### 4.2.13 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Telefon: 09131/ 80 02 - 0

Homepage: <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de>

Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- Bafög-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

#### Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

**4.2.14 Sprachenzentrum der Universität**

Homepage: <http://www.sz.uni-erlangen.de>

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

**4.2.15 Hochschulsport der Universität**

Homepage: <http://www.sport.uni-erlangen.de>

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität stehen eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

## 5 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikantenamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

### 5.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

#### **Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMPO/TechFak –**

Fassung:

Neufassung vom 18. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
- § 5 ECTS-Punkte
- § 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
- § 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
- § 14 Entzug akademischer Grade
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
- § 19 Ungültigkeit der Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
- § 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich

**II. Teil: Bachelorprüfung**

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
- § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 26 Bachelorprüfung
- § 27 Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Prüfungen

**III. Teil: Masterprüfung**

- § 29 Qualifikation zum Masterstudium
- § 30 Masterprüfung
- § 31 Masterarbeit
- § 32 Wiederholung von Prüfungen

**IV. Teil: Schlussvorschriften**

- § 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

## I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. <sup>2</sup>Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
  - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
  - auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
  - die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
  - auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

### § 2 Akademische Grade

- (1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
  2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)
- <sup>2</sup>In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.
- (2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

### **§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn**

- (1)<sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. <sup>3</sup>Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. <sup>4</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

### **§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten**

- (1)<sup>1</sup>Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit <sup>3</sup>Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. <sup>4</sup>Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>5</sup>Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester.
- (3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

### **§ 5 ECTS-Punkte**

- (1)<sup>1</sup>Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.



- (2)<sup>1</sup>ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. <sup>2</sup>Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

### **§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise**

- (1)<sup>1</sup>Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. <sup>2</sup>Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2)<sup>1</sup>Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. <sup>2</sup>Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. <sup>3</sup>ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. <sup>4</sup>Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. <sup>5</sup>Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. <sup>6</sup>Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen am Ende der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des folgenden Semesters.
- (3)<sup>1</sup>Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. <sup>2</sup>Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. <sup>4</sup>Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

### **§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis**

- (1)<sup>1</sup>Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. <sup>2</sup>Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. <sup>3</sup>Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,

2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester.

<sup>4</sup>Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.
- (3) <sup>1</sup>Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. <sup>3</sup>Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>5</sup>Eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>4</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen

und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. <sup>5</sup>Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. <sup>4</sup>Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

### **§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. <sup>3</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.
- (2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>2</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche

wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

- (4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

### **§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. <sup>2</sup>Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. <sup>2</sup>Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1 und 2.

### **§ 11 Zulassungskommissionen zum Masterstudium**

- (1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zulassungskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassungskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

### **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im selben Diplom-, Bachelor- oder Masterstudiengang an einer Universität

oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2)<sup>1</sup>Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Die Fachprüfungsordnungen regeln den Umfang der Anerkennung im Ausland erbrachter Module, Prüfungen und sonstiger Leistungsnachweise, der 50 v. H. der erforderlichen Leistungen nicht überschreiten darf. <sup>6</sup>Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>7</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5)<sup>1</sup>Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. <sup>3</sup>Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v. H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.
- (6)<sup>1</sup>Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr anerkannt werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische

Veranstaltungen handelt, und diese weniger als 50 v. H. der in dem Studium nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise ausmachen. <sup>3</sup>Doppeldiplomierungsabkommen sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung bzw. Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. <sup>4</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>5</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen – soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

### **§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag (vgl. § 10 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. <sup>2</sup>Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.
- (2) <sup>1</sup>Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

### **§ 14 Entzug akademischer Grade**

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### § 15 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

### § 16 Schriftliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. <sup>2</sup>Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung. <sup>2</sup>Sie legt auch fest, welche Prüfungen in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. <sup>2</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

### § 17 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. <sup>2</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
- (4)<sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

### **§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote**

- (1)<sup>1</sup>Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:
- sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;
  - gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
  - nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- <sup>2</sup>Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. <sup>3</sup>Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. <sup>4</sup>Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. <sup>5</sup>Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. <sup>6</sup>Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3)<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.



<sup>2</sup>Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

- (4) <sup>1</sup>Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.
- (5) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.
- (6) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.
- (8) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

### **§ 19 Ungültigkeit der Prüfung**

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen

Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

- (2)<sup>1</sup>Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

### **§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde**

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2)<sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung. <sup>2</sup>Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. <sup>3</sup>Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. <sup>4</sup>Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

### **§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung**

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 23 Nachteilsausgleich**

- (1)<sup>1</sup>Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. <sup>2</sup>Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

## II. Teil: Bachelorprüfung

### § 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. <sup>2</sup>Zu versagen ist die Zulassung, wenn
1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
  2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
  3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

### § 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
  - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 45 ECTS-Punkte erworben und sämtliche in den Fachprüfungsordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. <sup>2</sup>Die

jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

### § 26 Bachelorprüfung

<sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180 ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

### § 27 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. <sup>2</sup>Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. <sup>2</sup>Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. <sup>3</sup>Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. <sup>4</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.
- (5) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer

Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. <sup>2</sup>Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (6) <sup>1</sup>Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (7) <sup>1</sup>Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. <sup>2</sup>Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. <sup>3</sup>Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.
- (9) <sup>1</sup>Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

## § 28 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. <sup>3</sup>Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. <sup>5</sup>Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten, für die übrigen Prüfungen kann eine Wiederholung bereits im zweiten Abschnitt des Prüfungszeitraums des Erstversuchs vorgesehen werden. <sup>6</sup>Die

Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. <sup>7</sup>Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. <sup>8</sup>Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. <sup>9</sup>Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

- (2) <sup>1</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. <sup>4</sup>Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. <sup>5</sup>Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. <sup>6</sup>Die Wahl wird damit bindend. <sup>7</sup>Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. <sup>8</sup>Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.
- (3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

### III. Teil: Masterprüfung

#### § 29 Qualifikation zum Masterstudium

- (1) <sup>1</sup>Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium sind
1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes einschlägiges Studium und
  2. der Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht.
- <sup>2</sup>Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 1 wird nachgewiesen durch ein Zeugnis über
1. die Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung,
  2. die Bachelorprüfung an einer deutschen oder ausländischen Universität,
  3. die Diplom- oder Bachelorprüfung einer deutschen Fachhochschule oder

4. einen dem Abschluss in Nr. 1 vergleichbaren in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss oder andere nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz als vergleichbar anzusehende Abschlüsse.

<sup>3</sup>Die Qualifikation nach Satz 1 Nr. 2 wird bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Englisch ist, durch einen allgemein anerkannten Sprachtest nachgewiesen; Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.

- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen oder Bewerber sollen den entsprechenden Studiengang mit der Gesamtnote wenigstens 2,5 (= gut) abgeschlossen haben. <sup>2</sup>Sie müssen das Qualifikationsfeststellungsverfahren nach der **Anlage** bestanden haben.
- (3) <sup>1</sup>Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 müssen der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sein. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit nicht voll gegeben, kann die Fachprüfungsordnung vorsehen, dass die Zulassungskommission die Zulassung unter Auflagen ausspricht, die spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (4) § 24 gilt entsprechend.

### § 30 Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. <sup>2</sup>Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit. <sup>2</sup>Module, die bereits Gegenstand einer Bachelorprüfung waren, können in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

### § 31 Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. <sup>4</sup>Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

- (2)<sup>1</sup>Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. <sup>2</sup>Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. <sup>3</sup>Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.
- (3)<sup>1</sup>Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4)<sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>3</sup>Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5)<sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (6)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. <sup>3</sup>Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. <sup>6</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (7)<sup>1</sup>Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Vorsitzende oder der



Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. <sup>2</sup>Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (9) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

§ 28 gilt entsprechend.

## **IV. Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 33 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung das Studium an der Technischen Fakultät aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBI 1973 S. 91) in der jeweils geltenden Fassung und der für ihren Studiengang maßgebenden Fachprüfungsordnung ab.
- (3) Die Fachprüfungsordnungen der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg sind der Nummerierung dieser Prüfungsordnung anzupassen.

## Anlagen

### Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester durchgeführt. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor Abschluss des Bachelorstudiums steht.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens  
15. Juli zum Wintersemester und  
15. Januar zum Sommersemester  
bei der Universität (Studentenkanzlei) auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen
1. das Zeugnis über den Hochschulabschluss (§ 29 Abs. 1 Satz 2) oder ein Transcript of Records und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,
  2. ein Bewerbungsschreiben,
  3. weitere Unterlagen nach Regelung durch die Fachprüfungsordnung (beispielsweise Motivationsschreiben, Gutachten).
- <sup>3</sup>Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung festgesetzt werden.
- (3) Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zulassungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. <sup>2</sup>Die Zulassungskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.
- (5) <sup>1</sup>In der Vorauswahl wird anhand der eingereichten Unterlagen geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. <sup>2</sup>Besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber können allein aufgrund der Vorauswahl in das Masterstudium aufgenommen werden. <sup>3</sup>Als besonders qualifiziert gilt insbesondere, wer einen Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 mit mindestens der Note 2,5 (=gut) vorweisen kann, der dem Abschluss nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 vergleichbar ist. <sup>4</sup>Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen Ablehnungsbescheid; eine nochmalige Teilnahme am Qualifikationsfeststellungsverfahren ist ausgeschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zulassungskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab; der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung

von mindestens 20 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen eines stärker forschungsorientierten Masterstudiums genügt.

- (7) <sup>1</sup>Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden. <sup>2</sup>Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zulassungskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob die Zulassung mit Auflagen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 verbunden wird.
- (8) <sup>1</sup>Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Semesters wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Die Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007  
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück  
Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.



## 5.2 Fachprüfungsordnung (FPO MB)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/index.shtml>

### **Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen- Nürnberg – FPOMB**

Fassung:

Neufassung vom 25. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

#### **I. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 34 Geltungsbereich**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg –ABMPO/TechFak (§§ 1 bis 33).

##### **§ 35 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau (Praktikumsrichtlinie) voraus.
- (2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Maschinenbau umfasst die Module B 1 bis B 26 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und ca. zehn Wochen für die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. <sup>3</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. <sup>4</sup>In den in der Spalte 2 der **Anlage 1** gekennzeichneten Modulen ist die Grundlagen-

und Orientierungsprüfung abzulegen. <sup>5</sup>Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (4) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 75 ECTS-Punkten anerkannt werden.

### **§ 36 Masterstudiengang, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das konsekutive Masterstudium Maschinenbau kann in einer der folgenden Studienrichtungen:
  - Allgemeiner Maschinenbau,
  - Fertigungstechnik,
  - Rechnergestützte Produktentwicklungdurchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Masterstudium umfasst die Module M 1 bis M 10 verteilt auf vier Semester einschließlich einer studienbegleitend anzufertigenden Projektarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkte), der während des Studiums zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeit von acht Wochen, sowie sechs Monate für die Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Erfolgt die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 43, die während des Studiums zu erbringen sind und einem Aufwand von mehr als 20 ECTS-Punkten entsprechen, so verlängert sich die Regelstudienzeit um ein Semester.
- (3) Im Ausland erbrachte gleichwertige Module, Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise können auf Antrag im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.

## **II Teil: Besondere Bestimmungen**

### **1. Bachelorprüfung**

#### **§ 37 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der Spalte 2, rechts, der **Anlage 1** gekennzeichneten Module. <sup>2</sup>Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sind der Spalte 3, die Zahl der ECTS-Punkte als Leistungspunkte der Spalte 4, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten beiden Semester der Spalte 5 und die Art und Dauer der Prüfungen der Spalte 6 zu entnehmen. <sup>3</sup>Die in der Spalte 6 mit dem Zusatz (ZV) gekennzeichneten unbenoteten Scheine sind Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Modulprüfung.

### § 38 Umfang der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung umfasst die in der Spalte 2 der **Anlage 1** genannten Module, die Bachelorarbeit im Umfang von ca. 360 Stunden (12 ECTS-Punkte) sowie ein Referat von maximal 30 Minuten über das in der Bachelorarbeit bearbeitete Thema mit anschließender Diskussion. <sup>2</sup>§ 37 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlpflichtfächer (B 19 – B 22) prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlfächern (Modul B 23) das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges. <sup>2</sup>Die Wahlpflichtfächer sind der Spalte 2 der **Anlage 3** zu entnehmen. <sup>3</sup>Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Wahlpflichtfächer sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 gewählten Studienrichtung stehen soll. <sup>5</sup>In der Spalte 7 der **Anlage 3** sind Empfehlungen hinsichtlich der fachspezifischen Bedeutung der Fächergruppen zu den Studienrichtungen des Masterstudiums angegeben. <sup>6</sup>Vor der Festlegung der Wahlpflichtfächer wird ein Beratungsgespräch empfohlen.
- (3) <sup>1</sup>Die Wahlfächer (Modul B 23) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. <sup>2</sup>Nicht im Wahlfächerverzeichnis aufgeführte technische Wahlfächer bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die nichttechnischen Wahlfächer dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden.
- (4) Die beiden Fachpraktika der Modulgruppe B 24 sind der **Anlage 4** zu entnehmen.

### § 39 Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase ist, dass mindestens 45 ECTS-Punkte aus den Modulen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur ersten Prüfung der Bachelorphase gewähren.
- (3) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen der Bachelorprüfung sind der Spalte 6 der **Anlage 1** und in den Wahlpflichtfächern (B19 – B 22) der Spalte 3 der **Anlage 3** zu entnehmen.

- (4) <sup>1</sup>Der zum Erwerb der Leistungsnachweise (benoteter Schein) für die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlfächern (B 23) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. <sup>2</sup>Im Modulkatalog gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

#### **§ 40 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Mit der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters begonnen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 130 ETCS-Punkte nachgewiesen werden.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit gewähren.

#### **§ 41 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. <sup>2</sup>Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.
- (2) Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gemäß § 38 Abs. 2 gewählten Wahlpflichtfächer (B 19 - B 22) vertritt.
- (3) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines ca. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen. <sup>2</sup>Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach der Abgabe oder während der Abschlussphase der Bachelorarbeit festgelegt. <sup>3</sup>Die Leistungen nach Satz 1 werden mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

#### **§ 42 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums**

- (1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module B 1 bis B 24 sowie das Modul B 26 bestanden sind und der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit (B 25) von zwölf Wochen entsprechend den Praktikumsrichtlinie vorliegt.



- (2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 23 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote geht die so ermittelte Modulnote mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 26 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Referats mit Diskussion jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1** Spalte 4 ein.

## 2. Masterprüfung

### § 43 Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen

<sup>1</sup>Werden die Qualifikationsvoraussetzungen zum Masterstudium gemäß § 29 Abs. 1 nicht ausreichend nachgewiesen und sind insbesondere die Abschlüsse gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 bis 4 der Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung nicht gleichwertig, so kann die Zulassungskommission Maschinenbau verlangen, dass mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse in bis zu drei Modulen des Bachelorstudiums (**Anlage 1**) gemäß folgendem Modulkatalog nachgewiesen werden:

- a) Mathematik für Ing. III (Modul B 3),
- b) Dynamik starrer Körper (Modul B 5),
- c) Maschinenelemente II (Modul B 9),
- d) Technische Thermodynamik (Modul B 13).

<sup>2</sup>Je nach berufspraktischer Erfahrung des Bewerbers kann die Zulassungskommission zusätzlich zu § 44 Abs. 1 Satz 2 bis zu acht Wochen weiterer berufspraktischer Tätigkeit verlangen.

### § 44 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

- (1) <sup>1</sup>Das Masterstudium umfasst:
- a) die Module M1 bis M 7 der **Anlage 2**,
  - b) eine studienbegleitend anzufertigende Projektarbeit (M 8) einschließlich eines Referats über das in der Projektarbeit bearbeitete Thema mit anschließender Diskussion,
  - c) die Anfertigung der Masterarbeit (M 10) und
  - d) der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, studienbegleitend erbrachten berufspraktischen Tätigkeit von acht Wochen (M 9).

- <sup>2</sup>Eine im Rahmen des Bachelorstudiums bzw. zur Erreichung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erbrachte berufspraktische Tätigkeit kann angerechnet werden, wenn sie nach Art und Umfang der im konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang insgesamt zu erbringenden berufspraktischen Tätigkeit gleichwertig ist.
- (2) <sup>1</sup>Durch die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) und der Wahlpflichtfächer (M 3 -M 5) sowie der technischen und nichttechnischen Wahlfächer (M 6) wird das fachspezifische Profil der Studienrichtung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 festgelegt. <sup>2</sup>Die Wahl der Hauptfächer (M 1 und M 2) kennzeichnen dabei Studienschwerpunkte.
- (3) <sup>1</sup>Ein Hauptfach setzt sich aus dem innerhalb einer Fächergruppe zugeordneten Pflicht- und Vertiefungsfach sowie einem frei wählbaren Ergänzungsfach zusammen. <sup>2</sup>Die Hauptfächer sowie die innerhalb des Hauptfaches wählbaren Zuordnungen von Pflicht- und Vertiefungsfächern sind aus der **Anlage 3** zu ersehen.
- (4) <sup>1</sup>In den Studienrichtungen „Fertigungstechnik“ und „Rechnergestützte Produktentwicklung“ sollen die Hauptfächer aus den Fächergruppen gewählt werden, die in der Spalte 7 der **Anlage 3** für die entsprechende Studienrichtung „besonders empfohlene“ Kombinationen von Pflicht- und Vertiefungsfächern ausweisen. <sup>2</sup>Eines der Hauptfächer muss nach Satz 1 gewählt werden, das zweite Hauptfach kann auch aus den für die jeweilige Studienrichtung „empfohlenen“ Fächerkombinationen entnommen werden. <sup>3</sup>In der Studienrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ muss mindestens eines der Hauptfächer aus den hierfür „empfohlenen“ Fächergruppen gewählt werden. <sup>4</sup>Innerhalb einer Fächergruppe kann nur eine Kombination aus Pflicht- und Vertiefungsfach als Hauptfach gewählt werden. <sup>5</sup>Wird ein Hauptfach in einer Kombination gewählt, dessen Pflichtfach bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits in der Bachelorprüfung als Wahlpflichtfach oder Wahlfach geprüft wurde, so kann innerhalb der Fächergruppe ein alternatives Pflichtfach gewählt werden. <sup>6</sup>Steht innerhalb der Fächergruppe kein alternatives Pflichtfach zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsfach vertritt, das alternative Pflichtfach aus einer anderen Fächergruppe zu wählen.
- (5) <sup>1</sup>Das Ergänzungsfach soll den durch das Hauptfach gekennzeichneten Studienschwerpunkt fachlich ergänzen. <sup>2</sup>Zur Wahl stehen alle in der Spalte 2 der **Anlage 3** aufgeführten Pflicht- bzw. Ergänzungsfächer. <sup>3</sup>Die in der Spalte 7 der **Anlage 3** zum Ausdruck kommende fachspezifische Bedeutung der Fächer für die gewählte Studienrichtung sollte beachtet werden.
- (6) <sup>1</sup>Als Wahlpflichtfächer (M 3-M 5) können alle in der Spalte 2 der **Anlage 3** aufgeführten Pflichtfächer gewählt werden. <sup>2</sup>Durch die Festlegung der Wahlpflichtfächer soll eine angemessene fachliche

Breite des Masterstudiums sichergestellt werden. <sup>3</sup>Aus jeder Fächergruppe kann nur ein Wahlpflichtfach gewählt werden, wobei die Fächergruppen entfallen, aus denen bereits ein Hauptfach gewählt wurde. <sup>4</sup>Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

- (7) <sup>1</sup>Die Wahlfächer (M 6) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau empfohlenen Wahlfächerverzeichnis zu entnehmen. <sup>2</sup>Sie sollen in einem thematisch sinnvollen Zusammenhang mit den durch die beiden Hauptfächer gekennzeichneten Studienschwerpunkten stehen und das fachspezifische Profil der gewählten Studienrichtung abrunden. <sup>3</sup>Wahlfächer, die bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung bereits im Bachelorstudium gewählt wurden, sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>§ 38 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die zur Wahl stehenden Fachpraktika (M 7) sind der **Anlage 4** zu entnehmen. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Zuordnungen sind zu beachten.
- (9) <sup>1</sup>Bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung kann jedes Fach nur einmal gewählt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt analog auch für die Fachpraktika.

### § 45 Prüfungen des Masterstudiums

- (1) Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung der Masterprüfung muss die Studienrichtung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden.
- (2) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Wahlpflichtfächern (M 3 - M 5) sind der Spalte 3 und für die Pflicht-, Ergänzungs- und Vertiefungsfächer der Hauptfächer (M 1 und M 2) den Spalten 3 bzw. 5 der **Anlage 3** zu entnehmen.
- (3) Für den Erwerb der Leistungsnachweise (benoteter Schein) für die erfolgreiche Teilnahme an den Wahlfächern (M 6) gilt § 39 Abs. 4 entsprechend.

### § 46 Projektarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Projektarbeit (Modul M 8) dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. <sup>2</sup>Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkten) innerhalb von vier Monaten abgeschlossen werden kann. <sup>3</sup>Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (2) Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Hauptfächer (M 1 oder M 2) oder den gewählten Wahlpflichtfächern (M 3 - M 5) unter der

Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Fach vertritt.

- (3) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Projektarbeit sind im Rahmen eines Referates von ca. 30 Minuten Dauer mit anschließender Diskussion zu präsentieren. <sup>2</sup>Das Referat ist mit 2,5 ECTS-Punkten bewertet.
- (4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.
- (5) Die in § 27 Abs. 2 Satz 2 sowie in den Abs. 5, 6 und 9 für die Bachelorarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

### **§ 47 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,
  1. dass die Module M 1 bis M 8 bestanden sind;
  2. die Vorlage entsprechender Nachweise (Scheine bzw. Bestätigung des Praktikantenamts), falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 43 erfolgte.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Zulassung zur Masterarbeit zu Beginn des vierten Fachsemesters beantragt, dann ist abweichend von Abs. 1 Nr. 1 eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn bis auf eine alle weiteren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen in den Pflicht-, Ergänzungs- und Vertiefungsfächern der Hauptfächer (M 1 und M 2) sowie der Wahlpflichtfächer (M 3 - M 5) abgelegt und mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind und maximal ein Leistungsnachweis der Wahlfächer (M 6) noch fehlt. <sup>2</sup>Der Leistungsnachweis für die erfolgreiche Bearbeitung der Projektarbeit (M 8) ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 2 auch aus anderen Gründen eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

### **§ 48 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Maschinenbaus nachzuweisen. <sup>2</sup>Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit sollte bevorzugt ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der

Hauptfächer (M 1 und M 2) festgelegt sind. <sup>2</sup>Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtfächer (M3 - M 5) angefertigt werden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. <sup>4</sup>Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Haupt- oder Wahlpflichtfach vertritt.

- (3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

### **§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums**

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module M 1 bis M 8 und M 10 bestanden sind und der Nachweis einer vom Praktikantenamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit (M 9) von acht Wochen entsprechend der Praktikumsrichtlinie vorliegt.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Modulnote des Moduls M 6 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die so ermittelten Modulnoten mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** Spalte 4 ein.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls M 8 (Projektarbeit) gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Referats mit Diskussion jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 2** Spalte 4 ein.

## **III. Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 50 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau aufnehmen.
- (2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

- (3) <sup>1</sup>Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachprüfungsordnung im siebensemestrigen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und noch keine Prüfungen der Bachelorprüfung abgelegt haben, können auf Antrag in den sechssemestrigen Bachelorstudiengang nach dieser Fachprüfungsordnung wechseln. <sup>2</sup>In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Wechsel auch noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung für die Studentinnen und Studenten nach Abs. 2 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:
- 1) Diplomvorprüfung, nach dem Sommersemester 2009,
  - 2) Diplomhauptprüfung, nach dem Sommersemester 2013,
  - 3) Bachelorprüfung, nach dem Wintersemester 2010/2011,
  - 4) Masterprüfung, nach dem Wintersemester 2009/2010.
- <sup>2</sup>Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Fachprüfungsordnung abgelegt werden.
- (5) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, außer Kraft.

**Anlage 1:** Module des Bachelorstudiums mit Angabe der Leistungspunkte, der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus und der Prüfungsdauer

Spalte 1	Spalte 2		Spalte 3			Spalte 4	Spalte 5					Spalte 6		
	Nr.	Modul	V	Ü	P	ECTS	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
B 1	Mathematik B 1 Übung	GOP	4	2		7,5	7,5						90	mündlich
B 2	Mathematik B 2 Übung	GOP	4	2		7,5		7,5					90	unbenoteter Schein
B 3	Mathematik B 3		4	2		7,5			7,5				90	unbenoteter Schein
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	GOP	5	4	1	12,5	5	7,5					180	
B 5	Dynamik starrer Körper		3	2	1	7,5			7,5				90	
B 6	Methode der Endlichen Elemente		2	2		5				5			60	
B 7	Technische Darstellungslehre				4	5	2,5	2,5					unbenoteter Schein	
B 8	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I		4	2	2	10			10				90	unbenoteter Schein (ZV)
B 9	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II		3	2	1	7,5				7,5			120	unbenoteter Schein (ZV)
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				4	5					5		unbenoteter Schein	
B 11	Grundlagen der Informatik Übung	GOP	3		3	7,5		7,5					90	unbenoteter Schein
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik	GOP	4	2		7,5	7,5						120	unbenoteter Schein
B 13	Technische Thermodynamik		4	2		7,5				7,5			120	
B 14	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung	GOP	5	1	2	10	5	2,5					180	unbenoteter Schein
B 15	Produktionstechnik I und II		4			5			2,5				120	
B 16	Optik und optische Technologien		2			2,5					2,5		60	
B 17	Grundlagen der Messtechnik		2	2		5					5		60	
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2			2,5	2,5						unbenoteter Schein	

Spalte 1	Spalte 2			Spalte 3			Spalte 4	Spalte 5					Spalte 6	
	Nr.	Modul		SWS				ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich
B 19		2	2			5				5			siehe Anlage 3	
B 20		2	2			5					5		siehe Anlage 3	
B 21		4				5					5		siehe Anlage 3	
B 22		4				5						5	siehe Anlage 3	
B 23	Technische Wahlfächer	4				5					5		benotete Scheine	
	Nichttechnische Wahlfächer	4				5					2,5	2,5	benotete Scheine	
B 24	Fachpraktika			4		5			2,5	2,5			unbenotete Scheine	
B 25	Berufspraktische Tätigkeit	12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5						7,5	Bestätigung des Praktikantenamtes (Schein)	
B26	Bachelorarbeit	10 Wochen				12						12		
	Referat					3						3		
Summe SWS:		75	32	19			30	30	30	30	30	30	Summe ECTS	180
		Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung										Summe ECTS	52,5	



Anlage 2: Module des Masterstudiums mit Angabe der Leistungspunkte, der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus

Spalte 1 Nr.	Spalte 2 Modul		Spalte 3 SWS		Spalte 4 ECTS		Spalte 5			Spalte 6 Prüfungsdauer in Minuten		
	V/U	P	ECTS gesamt	7. Sem. ECTS	8. Sem. ECTS	9. Sem. ECTS	10. Sem. ECTS	schriftlich	mündlich			
M 1	<b>Hauptfach 1</b>											
		Pflichtfach	4		5	5				siehe Anlage 3		
		Vertiefungsfach	4		5	5				siehe Anlage 3		
		Ergänzungsfach	4		5					siehe Anlage 3		
M 2	<b>Hauptfach 2</b>											
		Pflichtfach	4		5	5				siehe Anlage 3		
		Vertiefungsfach	4		5	5				siehe Anlage 3		
		Ergänzungsfach	4		5					siehe Anlage 3		
M 3	Wahlpflichtfach 1		4		5	5				siehe Anlage 3		
M 4	Wahlpflichtfach 2		4		5	5				siehe Anlage 3		
M 5	Wahlpflichtfach 3		4		5	5				siehe Anlage 3		
M 6	Technische Wahlfächer		8		10	5	2,5	2,5		benotete Scheine		
	Nichttechnische Wahlfächer		8		10	5	2,5	2,5		benotete Scheine		
M 7	Fachpraktikum			2	2,5	2,5				unbenoteter Schein		
M 8	Projektarbeit			Umfang ca. 300 Stunden	10			10				
	Referat über die Projektarbeit				2,5			2,5		ca. 30 Minuten Vortrag		
M 9	Berufspraktische Tätigkeit			8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie		10		10		Bestätigung des Praktikantenamtes		
M 10	Masterarbeit			Umfang c. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit		30			30			
Summe SWS:			52	2				30	30	30	30	Summe ECTS
			54							30	30	30

Anlage 3: Katalog der Wahlpflichtfächer (B 19 - B 22, M 3 - M 5) und Hauptfächer (M 1 und M 2) mit Angabe der Prüfungsmodalitäten

Fächergruppe	Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3		Spalte 4		Spalte 5		Spalte 6		Spalte 7	
	Modulkatalog für die Wahlpflichtfächer B 19-B 22 und M 3-M 5 sowie die Pflicht- und Ergänzungsfächer der Hauptfachmodule M 1 und M 2		Wahlpflicht- Pflicht- und Ergänzungsfächer		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.		Modulkatalog für die Hauptfachmodule M 1 und M 2 Verpflichtungsfächer		Prüfungsdauer in Minuten s=schriftl. m=mündl.		Modulkatalog für die Hauptfächer M 1 und M 2 Zulässige Zuordnungen von Pflicht- und Verpfichtungsfächer		Fachspezifische Zuordnung zu Studierrichtung <sup>7)</sup>	
	Nr.	Bezeichnung	PF/EF <sup>8)</sup>	Bezeichnung	PF/EF <sup>8)</sup>	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung	AMB	FT	RPE
1	1.1 Fertigungsgerechtes Konstruieren	PF			120 s	1	Integrierte Produktentwicklung		120 s		Konstruktionstechnik	X	X	XX
	1.2 Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren													
2	2.1 Höhere Festigkeitslehre	PF			120 s	2.1	Kontinuumsmechanik		120 s		Höhere Mechanik	X		XX
	2.2 Technische Schwingungslehre					2.2	Mehrkörperdynamik		120 s		Lasertechnik	X	XX	
3	3 Lasertechnik	PF			120 s	3	Lasertechnik Vertiefung		120 s		Lasertechnik	X	XX	
4	4 Umformtechnik	PF			120 s	4	Umformtechnik Vertiefung		120 s		Umformtechnik	X	XX	
5	5.1 Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	PF			120 s	5	Automatisierte Produktionsanlagen		120 s		Rechnerintegrierte Produktionssysteme	X	XX	
	5.2 Handhabungs- und Montagetechnik													
6	6.1 Qualitäts- und Prüftechniken	PF			120 s	6	Informationsbewertung und Wissensbereitstellung		120 s		Qualitätsmanagement und Messtechnik	X	XX	X
	6.2 Qualitätswesen in der Technik													
7	7.1 Grundlagen der Kunststofftechnik	PF			120 s	7	Kunststofftechnik II		120 s		Kunststofftechnik	X	XX	X
	7.2 Kunststofftechnik I													
8	8.1 Werkstofftechnologie I (Metalle)	PF			120 s	8.1	Werkstofftechnologie II (Metalle)		120 s		Werkstofftechnologie		X	X
	8.2 Werkstofftechnologie I (Glas und Keramik)					8.2	Werkstofftechnologie II (Glas und Keramik)		120 s					
9	9 Strömungsmechanik I	PF			120 s	9.1	Strömungsmechanik II		120 s		Strömungsmechanik			XX
	10.1 Wärme- und Stoffübertragung					9.2	Numerische Berechnung strömungsmechanischer Probleme		120 s					
10	10.2 Verbrennungstechnik	PF			120 s	10	Messmethoden der Thermodynamik		120 s		Technische Thermodynamik			X
	10.3 Motorische Verbrennung													
11	11.1 Einführung in die Regelungstechnik	PF			90 s	11	Digitale Regelung		90 s		Regelungstechnik			XX
	11.2 Regelungstechnik B (Zustandsraummethoden)													
12	12 Informatik für Ing.	PF			90 s	12.1	Datenbanken		30 m		Informatik für Ing.			
						12.2	Grundlagen des Software Engineering - Konstruktive Phasen des Lebenszyklus		60 s					
13	13.1 Angewandte Visualisierung	PF			30 m	13.1	Computergraphik		30 m		Angewandte Informatik			
	13.2 Simulation und Modellierung I					13.2	Simulation und Modellierung II		120					
14	14 Numerische Mathematik I	PF			120 s	14	Numerische Mathematik II		120		Numerische Mathematik			
15	15 Elektrische Antriebstechnik	EF			120 s	<b>Legende:</b>								
16	16 Sensorik	EF			90 s	7) PF = Pflichtfach; kann alternativ auch als Ergänzungsfach gewählt werden								
17	17 Modellbildung und Simulation in der Produktentwicklung	EF			120 s	EF = Ergänzungsfach								
18	18 Betriebswirtschaftslehre	EF			60 s	8) AMB = Allgemeiner Maschinenbau; FT = Fertigungstechnik; RPE = Rechnergestützte Produktentwicklung								
						Empfehlung für die jeweilige Studierrichtung: "XX" besonders empfohlen; "X" empfohlen								

**Anlage 4: Liste der Fachpraktika<sup>\*)</sup>**

1. Fertigungstechnisches Praktikum I
2. Fertigungstechnisches Praktikum II
3. Regelungstechnisches Praktikum
4. Finite-Element-Praktikum
5. Mikroproduktionstechnologie
6. Prozesssimulation
7. Rechnergestützte Methoden

<sup>\*)</sup> Folgende Zuordnungen sind zu beachten

1. Die zwei Fachpraktika des Bachelorstudiums können aus dem Angebot der Nr. 1 bis 4 gewählt werden
2. Voraussetzung für die Teilnahme am "Regelungstechnischen Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Einführung in die Regelungstechnik"
3. Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Element-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Methode der Finiten Elemente"
4. Im Masterstudium ist für die Studienrichtung "Rechnergestützte Methoden" die Teilnahme am Fachpraktikum "Rechnergestützte Methoden" verbindlich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. September 2007.

Erlangen, den 24. September 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 24. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2007.



## 5.3 Praktikumsrichtlinie

Stand: 06.07.2007

**Universität Erlangen-Nürnberg**  
**Richtlinie für die praktische**  
**Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang**  
**Maschinenbau**

**Praktikantenamt Maschinenbau & Wirtschaftsingenieurwesen**  
**Prof. Dr.-Ing. Klaus Feldmann**

Gültig ab: WS 2007/08

**Büro:** Egerlandstr. 9, Zimmer 0.025  
91058 Erlangen  
Tel.: 09131 / 85 - 2 79 65  
Fax: 09131 / 30 25 28

**Postanschrift:** Lehrstuhl FAPS  
Praktikantenamt Maschinenbau &  
Wirtschaftsingenieurwesen  
Egerlandstr. 7 - 9  
91058 Erlangen

**Öffnungszeiten:** Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr

**Ansprechpartner:** **Dipl.-Ing. Matthias Brossog**  
**Dipl.-Ing. Andreas Dobroschke**

**Kontakt:** <http://www.mb.uni-erlangen.de/pa>  
[pa@faps.uni-erlangen.de](mailto:pa@faps.uni-erlangen.de)

### 1 Vorbemerkung

Die in der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (praktische Ausbildung) wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt. Die Richtlinie stimmt mit der Rahmenordnung für das Praktikum im Studiengang Maschinenbau an den deutschen Hochschulen und Universitäten überein und dient der Gewährleistung eines vergleichbaren Standards der wissenschaftlichen Ausbildung und der Rechtssicherheit. Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikantenamt Maschinenbau zur Einsicht aus. Diese

Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Maschinenbau einschreiben.

## **2 Zweck der praktischen Ausbildung**

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen Studienfächern. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Erzeugung der Werkstoffe und deren Bearbeitung erwerben, Aufbau und Wirkungsweise von Werkzeugmaschinen praktisch kennen lernen und sich mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und mit der Prüfung und Kontrolle von einzelnen Werkstücken und ganzen Maschinen vertraut machen. Die Studierenden sollen darüber hinaus Einblick in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens erhalten und die soziale Struktur eines Betriebes verstehen lernen. Das Verhältnis der Führungskräfte und Mitarbeiter am Arbeitsplatz kennen und beurteilen zu lernen, ist für den Studierenden wichtig, um so seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit in einem Betrieb richtig einzuordnen.

Das Praktikum soll nur sekundär handwerkliche Fähigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage grundsätzlich von einer Berufslehre.

## **3 Gliederung des Praktikums**

### **3.1 Sachliche Gliederung**

Die praktische Ausbildung ist aufgeteilt in ein Grund- und Fachpraktikum.

#### **3.1.1 Grundpraktikum**

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit zum Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Der/die Praktikant/in soll unter Anleitung fachlicher Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennen lernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -verfahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan (Kap. 4.1) verbindlich festgelegt.

### 3.1.2 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an organisatorische Probleme heranführen. Es vertieft und verbindet die im Grundpraktikum gewonnenen praktischen Erfahrungen mit den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen.

Der/die Praktikant/in kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

### 3.2 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Studienabschluss	Bachelor	Master
Gesamtdauer	6 Wochen GP 6 Wochen FP	8 Wochen FP
	$\Sigma$ 12 Wochen	$\Sigma$ 8 Wochen
Vor Studienbeginn	6 Wochen	—
Zur Abschlussprüfung	12 Wochen	8 Wochen <sup>1</sup>
<b>Verteilung der Ausbildungsarten</b>		
Grundpraktikum	6 Wochen / min. 3 Bereiche	—
Fachpraktikum A	6 Wochen / min. 2 Bereiche	8 Wochen / min. 2 Bereiche, die nicht bereits im Bachelor abgedeckt wurden
Fachpraktikum B		

#### 3.2.1 Vor Studienbeginn (Bachelor)

Im Bachelorstudium ist laut Fachprüfungsordnung §35 Absatz 1 zur Aufnahme des Studienganges Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg der Nachweis einer Vorpraxis von **6 Wochen** zwingend vorgeschrieben. **Diese kann sowohl aus Grund- als auch aus Fachpraktikum bestehen.** Es wird allerdings empfohlen, mit den Inhalten des Grundpraktikums zu beginnen.

<sup>1</sup> Nach FPOMB § 43 Absatz 1 Satz 2 gilt: „Je nach berufspraktischer Erfahrung des Bewerbers kann die Zulassungskommission zusätzlich zu § 44 Abs. 1 Satz 2 bis zu acht Wochen weiterer berufspraktischer Tätigkeit verlangen.“

In besonderen Fällen, z.B. bei Studienbewerbern, die ihren Wehr- oder Zivildienst ableisten, können Ausnahmen gewährt werden. Den Studienbewerbern wird dringend geraten, sich in diesen Fällen rechtzeitig vor Studienbeginn mit dem Praktikantenamt in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls z.B. die Möglichkeiten einer Dienstbefreiung und/oder Urlaubsnutzung zur Praktikumsableistung auszuschöpfen.

Das Praktikantenamt Maschinenbau empfiehlt, bereits vor dem Studium einen großen Teil des insgesamt 12-wöchigen Praktikums abzuleisten, da während des Studiums wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika usw. in der vorlesungsfreien Zeit erfahrungsgemäß wenig Zeit für die praktische Ausbildung bleibt.

### 3.2.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums

Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

### 3.2.3 Zum Abschluss des Masterstudiums

Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **8 Wochen** Praktikum beizubringen. (Siehe auch Kap. 3.2, Fußnote 1)

### 3.2.4 Einteilung von Praktikumszeiten

Die gesamte praktische Ausbildung sollte **nicht** in einer Firma durchgeführt werden, um ein möglichst breites Spektrum verschiedener Betriebsorganisationen, Fertigungsmethoden und Produkte kennen zu lernen. Bei der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten bei einer Firma **mindestens 3 zusammenhängende Wochen** betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikantenamt Maschinenbau notwendig.

### 3.2.5 Reihenfolge der praktischen Tätigkeit

Tätigkeiten aus dem Bereich des Fachpraktikums **sollten** möglichst erst nach Beendigung des 6-wöchigen Grundpraktikums begonnen werden. Ansonsten können die einzelnen Ausbildungsabschnitte in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

### 3.2.6 Verteilung der Ausbildungsarten

Die Verteilung der Ausbildungsarten je nach Studienabschluss geht aus der Tabelle in Abschnitt 3.2 hervor.



## 4 Durchführung des Praktikums

Für die Anerkennung als Grund- bzw. Fachpraktikum müssen Praktikumsstätigkeiten die nachfolgend benannten Bedingungen erfüllen. Im Rahmen dieser Bedingungen kann die Aufteilung und zeitliche Abfolge der Praktikumsstätigkeit frei gestaltet werden.

### 4.1 Ausbildungsplan

Im nachfolgenden Ausbildungsplan sind die verschiedenen zu belegenden Bereiche des Grund- und Fachpraktikums aufgeführt. Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet.

#### 4.1.1 Grundpraktikum (GP)

GP	Grundpraktikum	Bachelor	Master
GP1	Spanende Fertigungsverfahren	6 Wochen  min. 3 Bereiche	Siehe Kap 3.2,  Fußnote 1
GP2	Umformende Fertigungsverfahren		
GP3	Urformende Fertigungsverfahren		
GP4	Thermische Füge- u. Trennverfahren		

Für die vollständige Anerkennung muss das Grundpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang 6 Wochen
2. Abdeckung von mindestens 3 der 4 genannten Tätigkeitsgebiete GP1 bis GP4
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet

#### 4.1.2 Fachpraktikum (FP)

Das Fachpraktikum gliedert sich in zwei Teilbereiche: Es wird zwischen einem sog. „Betriebstechnischen Praktikum A“ und einem „Ingenieurnahen Praktikum B“ unterschieden.

Bereich	Bachelor	Master
<b>Betriebstechnisches Praktikum FP A</b> mögliche Tätigkeitsgebiete: - Wärmebehandlung - Werkzeug- und Vorrichtungsbau - Instandhaltung, Wartung, Reparatur - Qualitätssicherung, Messen, Prüfen - Oberflächentechnik - Steuerungs-, Regelungs-, Elektrotechnik - Montage - Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit (nur nach Absprache)	6 Wochen  min. 2 Bereiche	8 Wochen  min. 2 Bereiche, die <b>nicht</b> bereits im Bachelor abgedeckt wurden
<b>Ingenieurnahes Praktikum FP B</b> mögliche Tätigkeitsgebiete: - Forschung und Entwicklung - Konstruktion und Arbeitsvorbereitung - Produktionsplanung und -steuerung - Logistik und Betriebsleitung - Berechnung und Versuch - Projekt- und Planungsgruppen - Ingenieurdienstleistungen		

Ein Bereich gilt als abgedeckt, wenn **mindestens eine Woche** darin abgeleistet wurde.

Für die vollständige Anerkennung muss das **Fachpraktikum** folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang Bachelor 6 Wochen, Master 8 Wochen
2. Insgesamt wird
  - im Bachelor die Abdeckung von mindestens 2
  - im Master die Abdeckung von mindestens 2 nicht bereits im Bachelor abgedeckten **signifikant unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten** aus den Bereichen A und/oder B mit minimal 1 Woche und maximal 4 Wochen je Tätigkeitsgebiet gefordert.
3. Alternativ zu verschiedenen Tätigkeitsgebieten mit jeweils maximal 4 Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist. Das interdisziplinäre

Projektpraktikum kann in einem Block das gesamte geforderte Fachpraktikum erfüllen.

4. Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als interdisziplinäres Projektpraktikum sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden. Solche Kriterien können z.B. sein:
  - Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
  - Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

## 4.2 Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen des/der Praktikanten/in, sich im Laufe der Praktikumsdauer einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Fertigungsmethoden des Maschinenbaus zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Fertigungszweige nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht.

## 4.3 Freiwillige praktische Ausbildung

Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Empfehlenswert ist ein häufig im Studentenaustausch gefördertes Praktikum im Ausland (z.B. zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse).

## 4.4 Berichterstattung

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums über die Tätigkeiten und die dabei gemachten Beobachtungen und Erfahrungen Berichte anzufertigen. Hierzu können die vorgedruckten Berichtshefte für Lehrlinge (zu beziehen durch den Fachbuchhandel), normale Hefte im Format DIN A 4 oder loses Papier der Größe DIN A 4 im Schnellhefter verwendet werden. Weiterhin stehen entsprechende Vordrucke zum Download auf der Webseite des Praktikantenamtes zur Verfügung.

Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss eine Bescheinigung (**Praktikumszeugnis**) vorgelegt werden (siehe Kap. 6.6).

Die **wöchentliche Berichterstattung** gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. **Wochenübersicht:** In einer kurzen Übersicht werden für jeden Praktikumstag die Werkstätten sowie die Art und Dauer der ausgeführten Arbeiten stichpunktartig aufgeführt.
2. **Technischer Bericht:** Im technischen Bericht werden an Beispielen mit technischen Skizzen und Text die ausgeführten Arbeiten und die dabei

benutzten Maschinen und Werkzeuge sowie die beobachteten Fertigungsverfahren beschrieben. Texte aus Fachbüchern und anderen Unterlagen dürfen nicht übernommen werden. Firmengeheimnisse dürfen nicht verletzt werden. Die Verwendung von Prospekten, Fotos und Firmenzeichnungen ist zu vermeiden.

Ein technischer Wochenbericht muss **mindestens 1½ Seiten DIN A4 Text** sowie eine **selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze** beinhalten. Der technische Bericht und die Wochenübersichten müssen vom Ausbildungsleiter des jeweiligen Betriebes **unterzeichnet und abgestempelt** sein. Die Berichte können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

## **5 Der/die Praktikant/in im Betrieb**

### **5.1 Ausbildungsbetriebe**

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum, vorzugsweise das Grundpraktikum, kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Deutschen Bahn sowie in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, geleistet werden. Nicht geeignet sind - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen. Aus dem gleichen Grund werden Arbeiten in Hochschulinstitutionen nicht anerkannt.

### **5.2 Betreuung der Praktikanten**

Die Betreuung der Praktikanten in den Industriebetrieben wird in der Regel von einem Ausbildungsleiter übernommen, der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Richtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Er wird auch häufig Zeit finden, um die Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über die fachlichen Fragen zu unterrichten.

Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikumstätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

### **5.3 Verhalten der Praktikanten im Betrieb**

Die Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeitern am Arbeitsplatz kennen lernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

**Die Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vorgeschriebene Ausbildung vom Betrieb aus ermöglicht wird.**

## **6 Rechtliche und soziale Stellung der Praktikanten**

### **6.1 Bewerbung um eine Praktikumsstelle**

Vor Antritt seiner Ausbildung sollte sich der/die künftige Praktikant/in anhand dieser Richtlinien oder direkt beim Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg genau mit den Vorschriften bekannt machen, die z.B. hinsichtlich der Durchführung des Praktikums oder der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit bestehen.

Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsraum zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich der/die Praktikant/in selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

### **6.2 Praktikumsvertrag**

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und dem/der Praktikanten/in abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

### **6.3 Vergütung und Ausbildungsförderung**

Dem Ausbildungsbetrieb bleibt es überlassen, in welcher Höhe eine Unterhalts- oder Ausbildungsbeihilfe geleistet wird. Das Praktikum, auch das Vorpraktikum gemäß Kap. 3.2.1, gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungswürdig nach BAföG. Der/die

Praktikant/in wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde seines/ihrer Wohnortes.

#### 6.4 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

#### 6.5 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor	Master
Anzahl zulässiger Fehltage	2	1

#### 6.6 Tätigkeitsnachweis (Praktikumszeugnis)

Der Ausbildungsbetrieb stellt dem/der Praktikanten/in eine Bescheinigung (Praktikumszeugnis) aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind.

### 7 Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt Maschinenbau der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte (s. Kap. 4.4) und des Tätigkeitsnachweises (s. Kap. 6.6) **im Original** erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als **1 Jahr** zurückliegen.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.

Fehlende Zeugnisse, unvollständige oder nachlässig geführte Berichtshefte, Fehlzeiten durch Krankheit oder Urlaub oder praktische Tätigkeit, die vom vorgeschriebenen Ausbildungsplan zeitlich oder inhaltlich abweichen, führen dazu, dass nur Teile des geleisteten Praktikums anerkannt werden. Zu

Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können beglaubigte Übersetzungen gefordert werden.

Praktika, die bereits von einem Praktikantenamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden von allen Praktikantenämtern übernommen.

## **8 Sonderbestimmungen**

### **8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung**

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsordnung entsprechen, werden auf das Praktikum angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsordnung entspricht.

### **8.2 Praktikum außerhalb der Industrie**

Praktika im nichtindustriellen Bereich bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikantenamt. Darüber hinaus darf die Summe aller Tätigkeiten im nichtindustriellen Bereich 6 Wochen nicht überschreiten.

#### **8.2.1 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst**

Wehrpflichtige Abiturienten, die ein Studium des Maschinenbaus anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit **maximal vier Wochen** anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß Kap. 4.1 dieser Richtlinie durchgeführt wurden. Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Berichte und Bescheinigungen (ATN und Wehrdienstbescheinigung) beim Praktikantenamt einzureichen. Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlass (s. Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12.07.67, VMBl 1967, S. 213) die Führung von Praktikumsberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung zugelassen.

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaften" technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten. Die Kurse "Schweißen", "Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung" und "Aluminiumbearbeitung", gegebenenfalls weitere nach Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit Kap. 4.1 dieser Praktikumsordnung, sind ebenfalls auf das Praktikum anrechenbar. Kap. 4.4 gilt dementsprechend, anstelle von Praktikumsbescheinigungen können die ausgefertigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses vorgelegt werden. Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrrersatzamt -Berufsförderungsdienst-.

Diese Anrechnungsregelung findet außer auf den Grundwehrdienstleistenden sinngemäß auch auf länger dienende Soldaten sowie auf Zivil- und Ersatzdienstleistende Anwendung.

### **8.2.2 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen**

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikumsordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit **maximal 6 Wochen** anerkannt werden.

### **8.3 Praktikum ausländischer Studierender**

Für die Ausländer, die an den deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

### **8.4 Praktikum im Ausland**

Grundsätzlich können Studierende Teile ihres Praktikums in geeigneten ausländischen Fabrikationsbetrieben ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Die Berichte und Wochenübersichten sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Tätigkeitsnachweise (Zeugnisse) müssen ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorliegen. Praktikumsplätze im Ausland vermittelt beispielsweise die IAESTE.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Fachpraktikums im Ausland durchzuführen. Dadurch wird nicht nur die fachliche Qualifikation erhöht, sondern es werden auch Einblicke in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder gewährt.

## **9 Auskünfte über praktische Tätigkeit**

Das Praktikantenamt Maschinenbau der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung von Hochschulstudierenden, insbesondere, wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.



## **10 Schlussbestimmung**

Die Gültigkeit dieser Richtlinien erstreckt sich auf Studierende, die sich erstmals im Wintersemester 2007/2008 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Studiengang Maschinenbau mit dem Studium beginnen.



## 5.4 Immatrikulationssatzung

### **Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation**

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

##### **§ 2 Immatrikulationsverpflichtung**

- (1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).
- (2) <sup>1</sup>Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist.  
<sup>2</sup>Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).
- (3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

- (4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

## II. Bestimmungen für Studierende

### 1. Immatrikulation

#### § 3 Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. <sup>2</sup>Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. <sup>3</sup>Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.
- (2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). <sup>2</sup>Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. <sup>3</sup>Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. <sup>2</sup>Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. <sup>2</sup>Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

- (6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.
- (7) <sup>1</sup>Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. <sup>2</sup>Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

#### **§ 4 Immatrikulationsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. <sup>2</sup>Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.
- (2) Die Antragsfrist wird vom Rektor festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) <sup>1</sup>Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. <sup>2</sup>Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.
- (4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.
- (5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
  2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;
  3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;

4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag), gemäß Art. 72 BayHSchG (Verwaltungskostenbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
11. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
12. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
13. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;
14. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage des Studienbuches der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsvermerks; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;

15. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
  16. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
  17. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
    - a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
    - b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
    - c) zu promovieren;im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.
- (6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.
- (7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

## § 5

### Vornahme der Immatrikulation

- (1) <sup>1</sup>Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenzentrale die Immatrikulation vor. <sup>2</sup>Mit der Aushändigung des Studienbuches und der Immatrikulationsunterlagen ist die Immatrikulation vollzogen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.
- (3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
  1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der

- Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
  2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
  3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
  4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
  5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
  6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
  7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
  8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.
- (4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.
- (5) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
  2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
  3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.
- <sup>2</sup>Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.



## **§ 6 Mitwirkungspflicht**

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises anzuzeigen.

## **§ 7 Wechsel des Studiengangs; Tausch**

- (1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Studentenkanzlei gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. <sup>2</sup>Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

## **2. Rückmeldung und Beurlaubung**

### **§ 8 Rückmeldung**

- (1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.
- (4) Nach der Rückmeldung werden den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen zugesandt.

## § 9 Beurlaubung

- (1) <sup>1</sup>Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). <sup>2</sup>Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. <sup>3</sup>Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. <sup>2</sup>Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. <sup>3</sup>Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.
- (3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.
- (4) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist, abgesehen von den Fällen nach Absatz 1 Satz 3, ausgeschlossen; gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester.
- (5) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. <sup>2</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in das Studienbuch eingetragen. <sup>3</sup>Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.
- (6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (7) <sup>1</sup>Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). <sup>2</sup>Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. <sup>3</sup>Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

### **§ 10 Beurlaubungsgründe**

- (1) <sup>1</sup>Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. <sup>2</sup>Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
  2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistant teacher);
  3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.
- <sup>3</sup>Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
- (2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.
- (3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

## **3. Exmatrikulation**

### **§ 11 Exmatrikulationsgründe**

- (1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).
- (2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).
- (3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Exmatrikulation auf Antrag**

- (1) <sup>1</sup>Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind das Studienbuch und, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, die Immatrikulationsbescheinigungen und der Studierendenausweis vorzulegen.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

## **III. Bestimmungen für Gaststudierende**

### **§ 13**

#### **Immatrikulationsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. <sup>2</sup>Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. <sup>3</sup>Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. <sup>4</sup>§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. <sup>2</sup>Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:
1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
  2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
  3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG.

## **§ 14 Immatrikulation**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. <sup>2</sup>In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. <sup>3</sup>Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. <sup>4</sup>Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. <sup>5</sup>Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.
- (2) <sup>1</sup>Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. <sup>2</sup>Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.
- (3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.
- (4) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **IV. In-Kraft-treten**

### **§ 15**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBI. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

## 5.5 Studienbeitragssatzung

### **Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge**

#### Fassung:

Neufassung vom 27. Juli 2006

1. Änderungssatzung vom 29. Januar 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Erhebung von Studienbeiträgen**

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt ab dem Sommersemester 2007 von ihren Mitgliedern, die für ein Studium immatrikuliert sind (Studierende), Studienbeiträge.
- (2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen von Studierenden und Gaststudierenden nach anderen gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 2**

#### **Höhe der Studienbeiträge**

Die Höhe des für das Studium zu erhebenden Beitrags beträgt einheitlich 500 € pro Semester.

#### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Studierenden, soweit sie nicht von der Beitragspflicht nach § 5 freigestellt sind oder auf Antrag nach § 6 oder § 7 befreit werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Beitragspflicht besteht auch bei einem Studium an weiteren Hochschulen, es sei denn das Studium richtet sich nach einer Studien- und Prüfungsordnung, die eine gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen zulässt. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Studienbeitrag nur an der

Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. <sup>3</sup>Ist kein Studienschwerpunkt feststellbar, werden Beitragspflicht und Verteilung der Beiträge von den beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung geregelt.

#### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Zahlung des Studienbeitrags**

- (1) Der Studienbeitrag wird in einem Betrag zur Zahlung fällig
  1. bei der Immatrikulation mit dem Antrag auf Immatrikulation (Ersteinschreibung) und
  2. bei der Anmeldung zum Weiterstudium (Rückmeldung) zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin.
- (2) <sup>1</sup>Der Zahlung zur Fälligkeit nach Abs. 1 steht gleich, wenn der Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG gestellt wird und der Studienbeitrag durch den Darlehensgeber wie folgt geleistet wird:
  1. bei Ersteinschreibungen zum Wintersemester bis zum 15. Dezember und zum Sommersemester bis zum 15. Juni,
  2. bei Rückmeldungen zum Wintersemester bis zum 1. Oktober und zum Sommersemester bis zum 1. April.<sup>2</sup>Dabei muss sichergestellt sein, dass in den Folgesemestern aufgrund des Darlehensvertrages die Entrichtung des Studienbeitrags durch den Darlehensgeber gewährleistet ist.
- (3) Eingehende Zahlungen, die nicht eindeutig zuzuordnen sind, werden jeweils in die Reihenfolge der Fälligkeiten zunächst auf Studienbeiträge, dann auf Verwaltungskostenbeiträge und schließlich auf den Studentenwerksbeitrag verrechnet.

#### **§ 5**

#### **Befreiung von Amts wegen**

Von der Beitragspflicht freigestellt sind Studierende

1. für Semester, in denen sie für die gesamte Dauer beurlaubt sind (Art. 48 Abs. 2 und 4 BayHSchG);
2. für Semester, in denen sie überwiegend oder ausschließlich eine für das Studienziel erforderliche berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit im Sinne von Art. 56 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG absolvieren;
3. für Semester, in denen sie ausschließlich das Praktische Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl I S. 1593) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467) oder



- nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung absolvieren;
4. für bis zu sechs Semester, wenn sie zum Zwecke der Promotion immatrikuliert sind;
  5. für Semester, in denen Studierende aufgrund des Art. 43 Abs. 8 BayHSchG immatrikuliert sind.

## § 6

### Befreiung auf Antrag

- (1) Auf Antrag werden von der Beitragspflicht befreit,
1. Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist;
  2. Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für drei oder mehr Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind;
  3. ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen Abkommen, EU-Regelungen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind;
  4. Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zum Erwerb eines Studienbeitragsdarlehens im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG eine unzumutbare Härte darstellt.
- (2) <sup>1</sup>Als Kinder im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 gelten außer eigenen Kindern und Adoptivkindern auch Pflegekinder und in den eigenen Haushalt aufgenommene Kinder des Ehegatten oder Lebenspartners. <sup>2</sup>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 ist zu führen durch Vorlage eines Auszugs aus dem Familienbuch, der Geburtsurkunde des Kindes, der Adoptionsurkunde oder Urkunden über die Pflege des Kindes.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 ist zu führen durch Vorlage von Bescheinigungen über den Bezug des Kindergeldes bzw. den gemeinnützigen Dienst. <sup>2</sup>Ausländische Studierende haben gleichwertige Urkunden Ihrer Heimatbehörden vorzulegen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 muss vom Akademischen Auslandsamt der Universität bestätigt sein.
- (5) <sup>1</sup>Eine unzumutbare Härte liegt nicht vor, wenn die Möglichkeit zum Abschluss eines Darlehensvertrages im Verfahren nach Art. 71 Abs. 7 Satz 3 BayHSchG besteht. <sup>2</sup>Finanzielle und wirtschaftliche

Gesichtspunkte sind grundsätzlich nicht geeignet, eine unzumutbare Härte, im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 zu begründen.

- (6) <sup>1</sup>Als Fälle unzumutbarer Härte im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 werden anerkannt
1. Schwerbehinderte und chronisch Kranke, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt;
  2. Studierende, die die letzte Prüfungsleistung ihrer Abschlussprüfung erbracht haben, deren Bestehen sich erst im folgenden Semester ergibt, wenn sie in diesem Semester keine Leistungen der Universität in Anspruch nehmen;
  3. Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen oder deren Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung ausgesprochen wird, soweit nicht bereits mehr als zwei Monate seit allgemeinem Vorlesungsbeginn verstrichen sind;
  4. Studierende, die nicht darlehensberechtigt sind (vgl. Art. 71 Abs. 7 Satz 6 BayHSchG) und den Bezug von Wohngeld gemäß § 26 des Wohngeldgesetzes nachweisen.
- <sup>2</sup>Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 ist der Feststellungsbescheid der zuständigen Behörde vorzulegen; Studierende aus Ländern außerhalb der Europäischen Union haben ein Gutachten eines in Deutschland niedergelassenen Facharztes vorzulegen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung, der Grad der Behinderung und die studienerschwerenden Auswirkungen ergeben; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Gutachtens des Vertrauensarztes verlangt werden.
- (7) Der Befreiungstatbestand nach Abs. 1 Nr. 2 muss wenigstens im Laufe des Semesters eingetreten sein bzw. vorgelegen haben, die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 müssen spätestens zum allgemeinen Vorlesungsbeginn gegeben sein.
- (8) <sup>1</sup>Anträge auf Befreiung sind mit dem Antrag auf Immatrikulation und, soweit die Befreiungstatbestände erst danach eintreten und berücksichtigungsfähig sind, unverzüglich nach ihrem Eintritt zu stellen. <sup>2</sup>Anträge auf Befreiung aus Anlass der Rückmeldung sind bis zu dem ortsüblich bekannt gemachten Rückmeldetermin zu stellen; treten die Befreiungstatbestände erst danach ein, gilt im Übrigen Satz 1 entsprechend. <sup>3</sup>Verspätet gestellte Anträge führen zur Ablehnung, es sei denn die Studierenden weisen nach, dass die Umstände von ihnen nicht zu vertreten sind.
- (9) <sup>1</sup>Die Nachweispflicht obliegt den Studierenden. <sup>2</sup>Die Nachweise sind, soweit nichts anderes geregelt ist, durch öffentliche Urkunden zu führen. <sup>3</sup>Fremdsprachigen Urkunden sind vollständige Übersetzungen eines amtlich vereidigten Übersetzers beizufügen.
- (10) Die Befreiung ist zu versagen, wenn die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht oder innerhalb einer gewährten Nachfrist vorgelegt werden.

- (11) <sup>1</sup>Bei einer nachträglichen Beitragsbefreiung werden bezahlte Beiträge erstattet. <sup>2</sup>Eine Verzinsung und eine Erstattung etwaiger Kosten ist ausgeschlossen.
- (12) Die Studierenden haben der Universität Änderungen im Befreiungsgrund, die zu einer Beitragspflicht führen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Befreiung wegen besonderer Leistungen**

(wird aufgehoben)

## **§ 8**

### **Verwendung der Studienbeiträge**

- (1) Das Beitragsaufkommen wird der Universität als staatlicher Einrichtung von der Körperschaft nach Abführung der Mittel für den Sicherungsfonds gemäß Art. 71 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (2) <sup>1</sup>Von den verbleibenden Mitteln werden vorweg die für die Beitragserhebung und -verwaltung erforderlichen Personal-, Raum- und Sachkosten abgezogen. <sup>2</sup>Mindestens 75 v.H. der danach verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der amtlichen Studentenstatistik zum jeweiligen Semester ausgewiesenen Studienfällen, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit, verteilt. <sup>3</sup>Über die Höhe des für zentrale Maßnahmen, insbesondere Studienberatung, zentrale Lehr- und Serviceeinrichtungen und technische Hörsaalausstattung, bestimmten Anteils entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des nach Abs. 3 gebildeten zentralen Gremiums.
- (3) <sup>1</sup>Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 sowie Abs. 7 setzt die Hochschulleitung ein zentrales Gremium ein, dem unter Vorsitz des für Lehre und Studium verantwortlichen Mitglieds der Hochschulleitung in gleicher Zahl Professoren oder Professorinnen und Studierende sowie ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Universität angehören. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung bestimmt die Größe des zentralen Gremiums. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Vertretungsfalle wahrnimmt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>In Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Über die Verwendung der für zentrale Maßnahmen bestimmten Mittel entscheidet die Hochschulleitung anhand eines Vorschlags des zentralen Gremiums nach Abs. 3.
- (5) <sup>1</sup>Soweit nicht das Verfahren nach Abs. 6 anzuwenden ist, entscheidet in jeder Fakultät über die fakultätsinterne Verteilung und Verwendung der Mittel ein Ausschuss, dem
1. zwei Professoren oder Professorinnen,
  2. zwei Studierende,
  3. mit beratender Stimme ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und
  4. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte
- angehören. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 auf jeweils bis zu fünf erhöhen; der Beschluss kann zum nächsten Studienjahr geändert werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 und 3 werden von den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Gruppe im Fachbereichsrat, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 von der Fachschaftsvertretung bestellt; entsprechendes gilt im Falle von Satz 2. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied wird eine persönliche Vertretung bestellt, die die Aufgaben des Mitglieds im Verhinderungsfalle wahrnimmt. <sup>5</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und der Vertretungen ist auf ein Studienjahr begrenzt; Wiederbestellung ist zulässig. <sup>6</sup>Den Vorsitz überträgt der Fachbereichsrat einem Mitglied nach Satz 1 Nr. 1; dessen Stimme gibt in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Der Fachbereichsrat kann die Entscheidung über die Verwendung der Mittel an Gremien auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen übertragen; in diesem Fall entscheidet der Ausschuss nach Abs. 5 nur über die Verteilung der Mittel an die wissenschaftlichen Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 kann mit Wirkung zum folgenden Studienjahr aufgehoben werden. <sup>3</sup>Die Zusammensetzung der Gremien nach Satz 1 entspricht der nach Abs. 5 Satz 1; Abs. 5 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (7) Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Mittel nach den Absätzen 5 und 6 bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung.

## § 9

### Jährliche gesonderte Rechnungslegung

<sup>1</sup>Über die Höhe der Einnahmen und ihre Verwendung legt die Universität einmal jährlich nach Ablauf des Studienjahres gesondert Rechnung ab. <sup>2</sup>Die Hochschulleitung bestimmt die Kriterien, nach denen die Fakultäten die Mittelverwendung darlegen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 26. Juli 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. Juli 2006.

Erlangen, den 27. Juli 2006  
Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Rektor

Die Satzung wurde am 27. Juli 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Juli 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Juli 2006.

## 5.6 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

### Fassung:

Neufassung vom März 2007  
Aktualisierung September 2007

***Achtung: Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen der Studentenkanzlei!***

### 1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter

<http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml> veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag und vom Studentenwerksbeitrag.

### 2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch

Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung – beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung – wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.

(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

### **3. Gründe für eine Beurlaubung**

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

- a) Schwere Erkrankung
- b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
- c) Studium im Ausland
- d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
- e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums (Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder

zumindest überwiegend also mehr als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und



Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

#### (8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen

Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom- oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebenso wenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz- und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

### 5. Verfahren der Beurlaubung

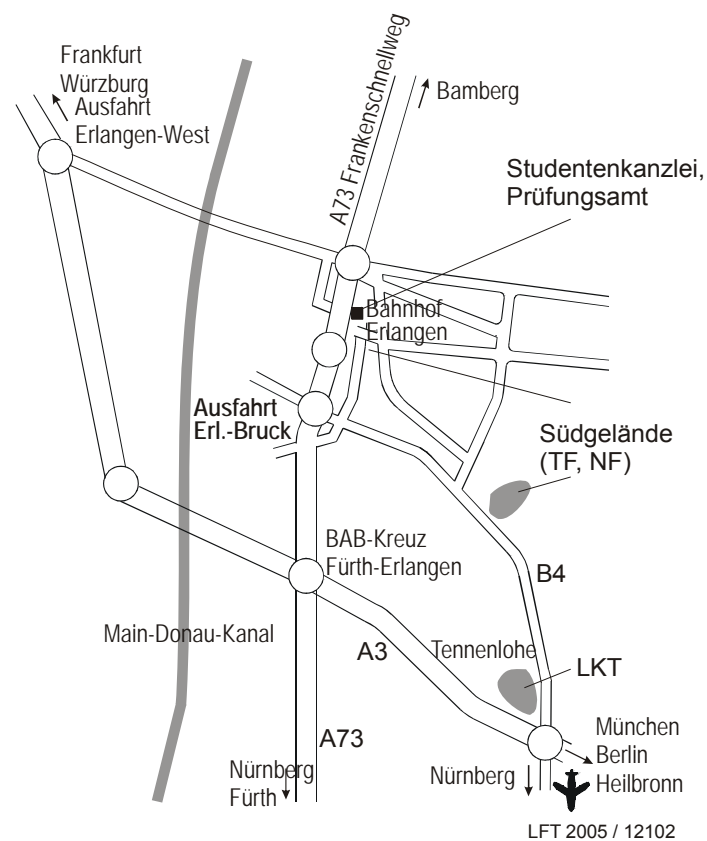
Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudiums die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach

diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter [www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/](http://www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/). Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkazlei.

Stand: September 2007, Studentenkazlei der FAU

## 5.7 Lagepläne

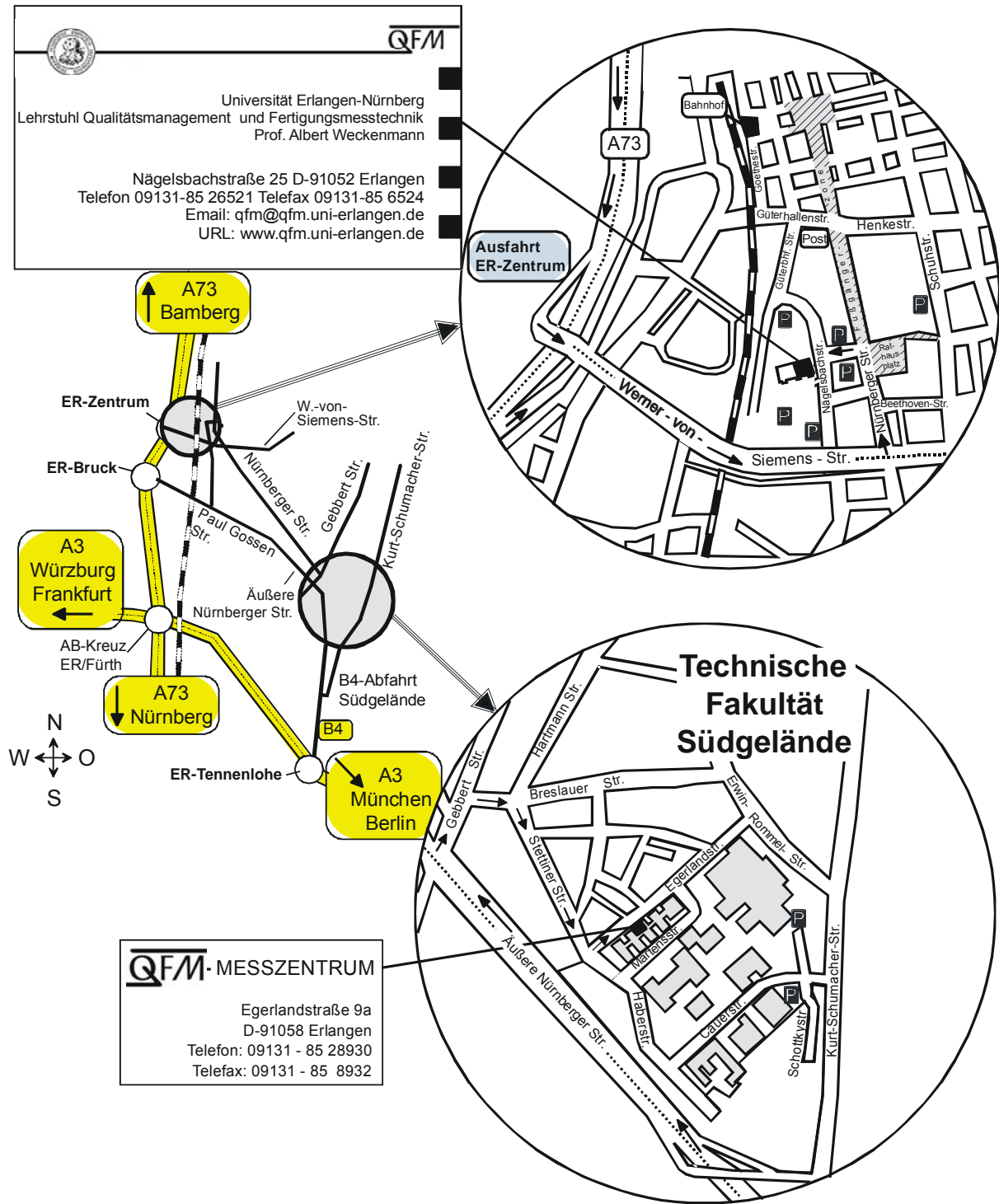
Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt. Das gedruckte Personen- und Einrichtungsverzeichnis enthält weitere Lagepläne der Universität.



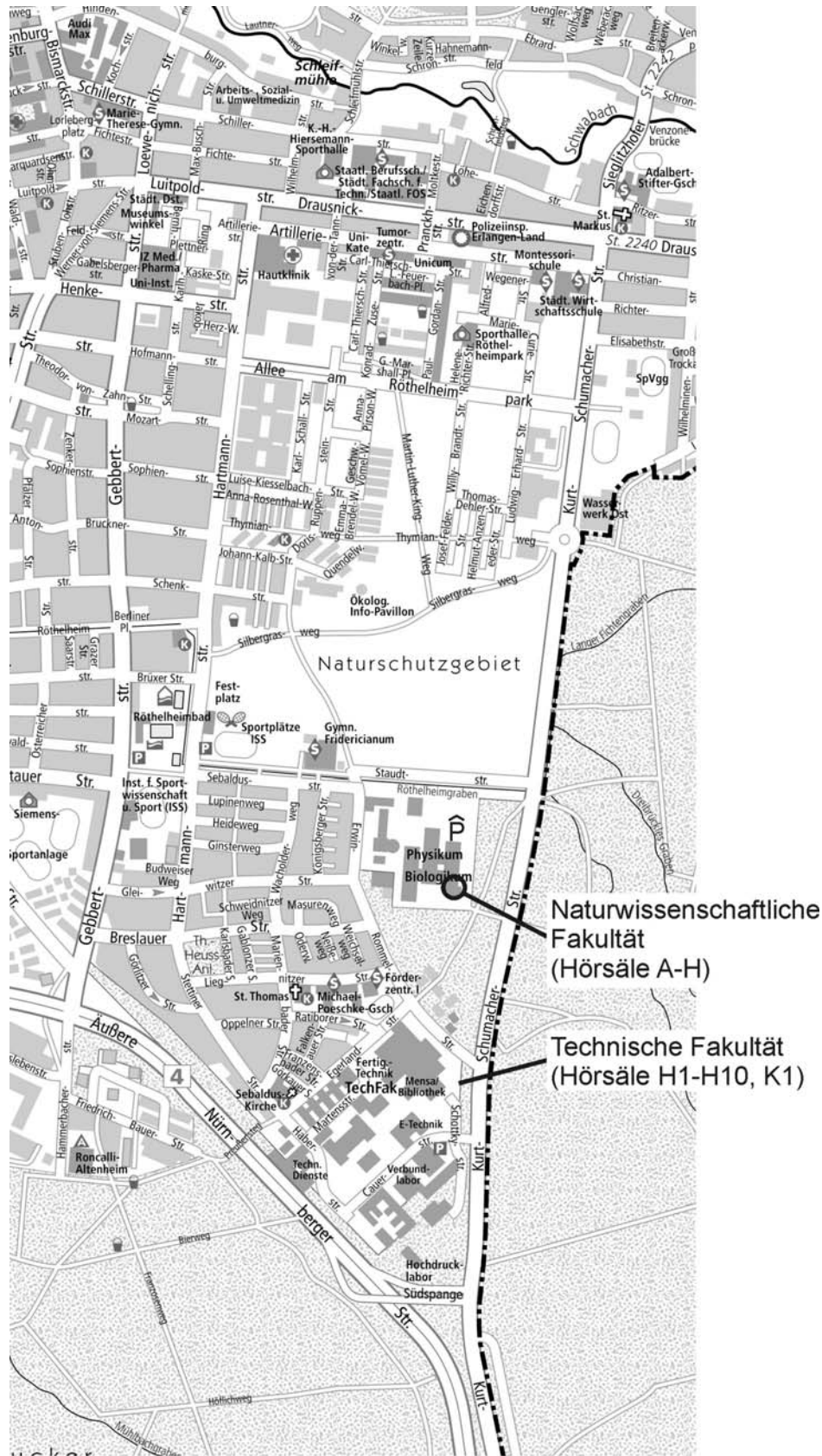
**Bild 18: Übersichtsplan Erlangen**



**Bild 19: Erlangen-Innenstadt**

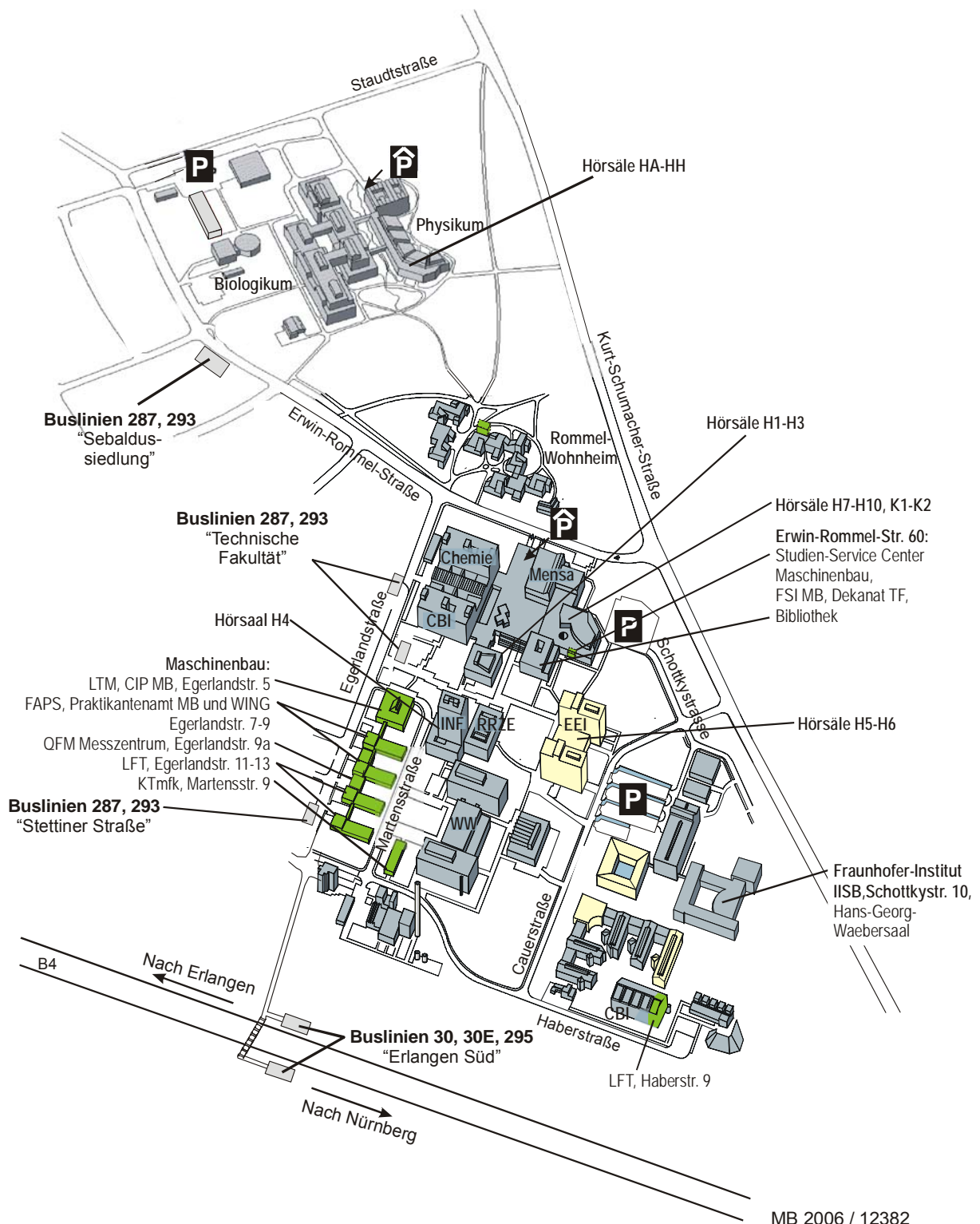


**Bild 20: Lage des Lehrstuhls Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik und Lage des Messzentrums des Lehrstuhls QFM**

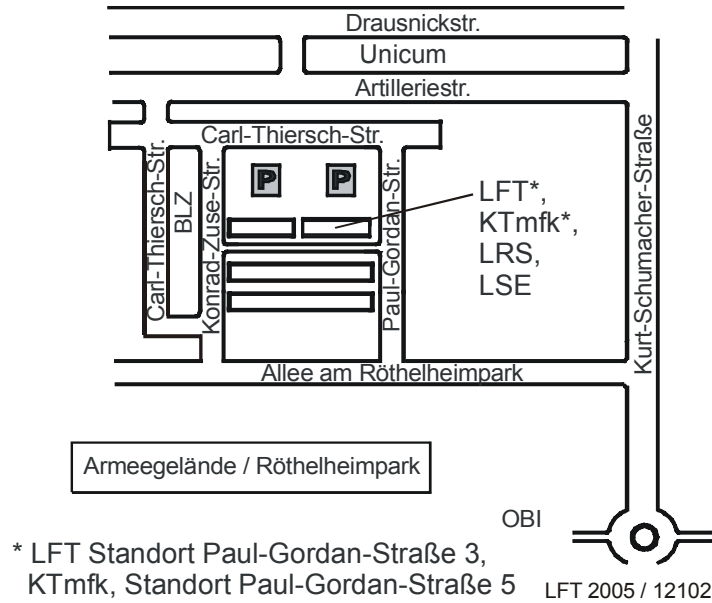


LFT 2003 / 12102

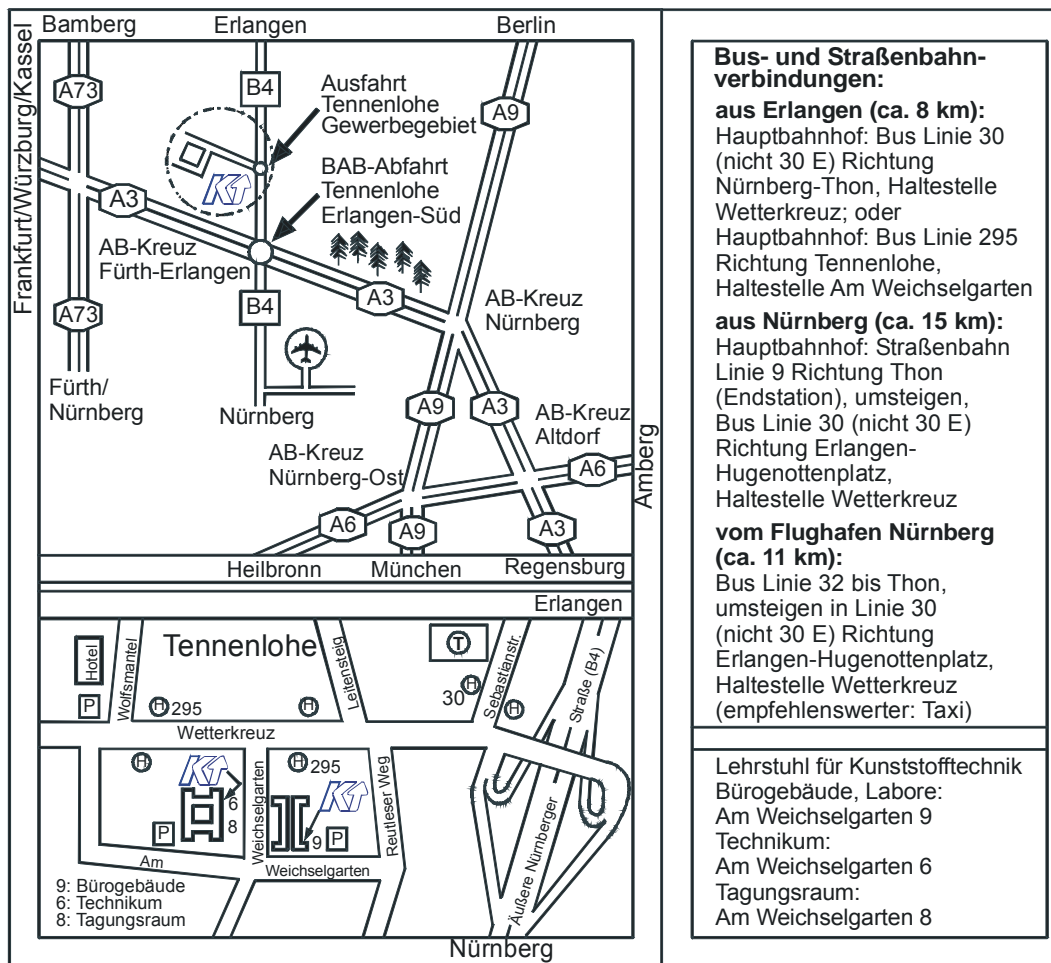
**Bild 21: Erlangen Südgelände und Rötzelheimcampus**



**Bild 22: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät**

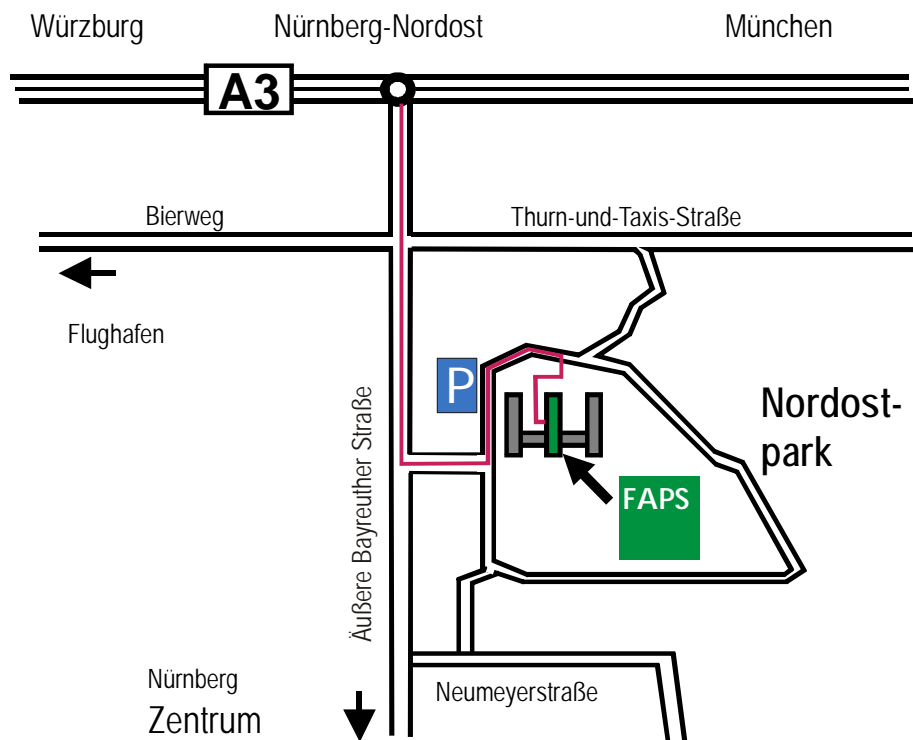


**Bild 23: Detailplan Röthelheimcampus**



**Bild 24: Lage des Lehrstuhls für Kunststofftechnik**





2003 / 12102

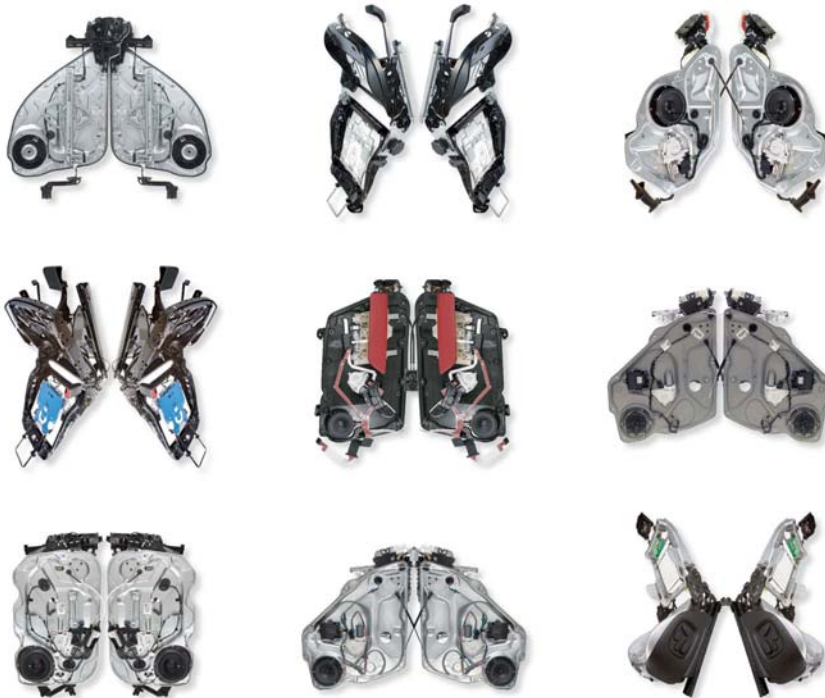
**Bild 25: Lage des Lehrstuhls FAPS, Bereich Nürnberg (Nordostpark 91, 90411 Nürnberg)**





## 6 Firmeninformationen

**brose**  
Technik für Automobile



### Technik-Schwärmer gesucht!

Sie stecken voller Kreativität, Leistungsbereitschaft und Dynamik? Dann können Sie sich bei uns entfalten. Diese Eigenschaften haben uns bisher auf Platz 7 unter den internationalen Automobilzulieferern in Familienbesitz gebracht. Technikbegeisterte, zielstrebige Studenten und Absolventen können in unserem Unternehmen anspruchsvolle Aufgaben übernehmen und schnell Verantwortung tragen. Mehr Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter Karriere.

[www.brose.com](http://www.brose.com) – Mehr Komfort und Sicherheit für den mobilen Alltag 

## Adressen

Studienfachberatung  
Studien-Service-Center Maschinenbau  
Erwin-Rommel-Straße 60, 91058 Erlangen  
Tel.: 09131 / 85-28 769  
Fax: 09131 / 85-28 011  
E-Mail: [studium.mb@techfak.uni-erlangen.de](mailto:studium.mb@techfak.uni-erlangen.de)  
Homepage: [www.mb.uni-erlangen.de](http://www.mb.uni-erlangen.de)  
Sprechstunde während der Vorlesungszeit:  
Di 14:00 bis 15:30 Uhr und Mi 10:00 bis 11:30 Uhr, sonst nach Vereinbarung

Praktikantenamt  
Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung  
und Produktionssystematik  
Egerlandstraße 9, 91058 Erlangen  
Tel.: 09131 / 85-27 965  
Fax: 09131 / 30 25 28  
E-Mail: [pa@faps.uni-erlangen.de](mailto:pa@faps.uni-erlangen.de)  
Homepage: [www.mb.uni-erlangen.de/pa](http://www.mb.uni-erlangen.de/pa)  
Sprechstunde: Mi 10:00 bis 11:30 Uhr

